



Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in hessischen Kommunen – Beispiele aus der Praxis



**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
in hessischen Kommunen – Beispiele aus der Praxis**

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
www.hmuelv.hessen.de

Mitglieder des Redaktionsteams

Buch, Thomas (Kreisausschuss des Wetteraukreises);
Densky, Holger (Regierungspräsidium Darmstadt);
Dey, Stephan (Kreisausschuss des Main-Kinzig-
Kreises); Fabry, Wolfgang (Hessischer Städte- und
Gemeindebund); Hess, Heinrich (Wasserverband
Gersprenzgebiet); Krombach, Melanie (Regierungs-
präsidium Gießen); Margan, Silvia (Hessisches Minis-
terium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz, Redaktionsleitung); Dr. Port, Eberhard
(Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz); Schweitzer, Sandra
(Hessischer Städtetag); Siegert, Barbara (Hessisches
Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz); Wilhelm, Alexander (Landesver-
band der Wasser- und Bodenverbände Hessen)

Bildnachweise

Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirt-
schaft in der Region Starkenburg-AGGL: Abb. 30;
Marita Allié, Ernst-Heinrich Stock (HMUELV, Wiesba-
den): Ablaufschema Kap. 3.3.1.; Dr. Wilhelm Bouwer
(HMUELV, Wiesbaden): Titelfoto 1, 3; Thomas Buch
(Kreisausschuss des Wetteraukreises, Friedberg): Abb.
14, 15; cognitio: Foto Seite 8, 40, 44; Holger Densky:
Ablaufschema Kap. 3.1.1.; Stephan Dey (Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises): Ablaufschema Kap. 3.2.1.,
Abb. 25–28; Heinz Gengenbach (LLH Griesheim):
Abb. 32; Heinrich Hess (Wasserverband Mümling-
Gersprenz): Abb. 7; HLOG, Wiesbaden: Abb. 31;
HMUELV: Abb. 1–3; Melanie Krombach (RP Gießen):
Abb. 4; Peter Kugler (Wasserverband Schwalm,
Homburg/Efze): Abb. 21, 22; Landesluftbildarchiv:
Abb. 9; Dr. Wolfgang Meinert (Umweltamt Main-
Tanus-Kreis, Hofheim): Abb. 10; Sebastian Meyer
(Stadtentwässerung Frankfurt/Main): Abb. 29;
Dr. Thomas Paulus (GFG, Mainz): Abb. 5, 6; RP Gießen
(Obere Fischereibehörde): Abb. 19, 20; Barbara
Siegert (HMUELV, Wiesbaden): Titelfoto 2, Abb. 12,
13; Dr. Günther Siegert (HMUELV, Wiesbaden):
Abb. 11; Matthias Sottong (Wasserverband Mümling-
Gersprenz): Abb. 8, 16, 17, 24; Stadt Steinau an der
Straße: Abb. 23; Verordnung über die Hegegemein-
schaften an Gewässern vom 09.12.2008 (GVBl. I
S. 1078): Abb. 18

Layout und Gestaltung

cognitio Kommunikation & Planung
Westendstraße 23
34305 Niedenstein
www.cognitio.de

Druck und Verarbeitung

Rheindruck Bingen GmbH
In der Weide 20
55411 Bingen
www.rheindruck.de

November 2010

ISBN 978-3-89274-321-7

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

1. Vorworte 4

Vorwort Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4
Vorwort Verbände	5

2. Allgemeines 6

Umgang mit Informationen, wie z. B. dem WRRL-Viewer	6
--	---

3. Fallbeispiele 8

3.1 Gewässerentwicklung	9
3.1.1 Ablaufschema	9
3.1.2 Gewässerschauen	10
3.1.3 Umsetzungsplanung	11
3.1.4 Gewässer-Nachbarschaften in Hessen	12
3.1.5 Herstellung der Durchgängigkeit als naturschutzrechtliche Ausgleichs- maßnahme	13
3.1.6 Bereitstellung von Flächen/ Flurneueordnung	15
3.1.7 Wehrsprengung	16
3.1.8 Eigenanteil der Kommune über Kompensation	18
3.1.9 Hegegemeinschaften	20
3.1.10 Zulassungsfreie Gewässer- entwicklung	23
3.1.11 Zusammenfassung mehrerer kleiner Maßnahmen	24
3.2 Punktbelastungen	27
3.2.1 Ablaufschema	27
3.2.2 Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen	28

3.2.3 Beispiel einer Maßnahme nach dem Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen	30
3.2.4 Weitergehende Mischwasser- behandlung	31
3.2.5 Niederschlagswasserbehandlung, einschließlich Steuerung	33

3.3 Diffuse Belastungen	35
3.3.1 Ablaufschema	35
3.3.2 Kooperationen	36
3.3.3 Beratung	37
3.3.4 HIAP-Maßnahmen und Mittel	38

4. Hintergrund- informationen 40

4.1 Rechtsfragen	42
4.2 Organisation der Umsetzung/ Zuständigkeiten bei den Behörden	43

5. Ausblick 44

6. Abkürzungsverzeichnis.... 46

7. Richtlinien, Gesetze und Verordnungen, Literatur... 47

Vorworte



Im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (kurz WRRL) wurde in Hessen – aber auch im gesamten Bundesgebiet – deutlich, dass die morphologischen Veränderungen (zusammen mit der oft fehlenden linearen Durchgängigkeit) und Nährstoffeinträge Belastungsschwerpunkte in den hessischen Gewässern darstellen.

Mit der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms Hessen 2009–2015 am 21. Dezember 2009 wurde ein wichtiges Handwerkszeug zur Umsetzung der WRRL geschaffen. Die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms erfolgte in Hessen mit aktiver und intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit. Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Jetzt gilt es, regionale Stärken zu identifizieren und zu aktivieren, beziehungsweise vorhandene Strukturen und Organisationsformen für die weitere Umsetzung optimal zu nutzen. Die hessischen Kommunen haben dabei eine Schlüsselrolle inne, denn sie sind – mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen – Unterhaltungspflichtige an den Gewässern und Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die vorliegende Handlungsempfehlung soll es Ihnen erleichtern, die Umsetzung gezielt und verstärkt an-

zugehen. Diese wurde gemeinsam mit Vertretern des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages, der Wasserverbände und der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt.

Um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, von den Erfahrungen bisheriger Maßnahmen zu profitieren, wurden jeweils exemplarisch Beispiele, mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum jeweiligen Maßnahmenträger, aufgeführt. Diese Beispiele erheben auf keinen Fall den Anspruch der Vollständigkeit, sondern sollen vielmehr Neugier wecken, Ideen für Ihre Wirkungsbereiche anstoßen und verdeutlichen, welche verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung bestehen.

Es gibt zu jedem Thema viele weitere Umsetzungsmaßnahmen. Weitere Beispiele sowie die vorliegende Broschüre finden Sie auf unserer Homepage unter www.flussgebiete.hessen.de.

Ergreifen Sie die Chance, die Umsetzung aktiv anzugehen, um Vorort für Ihre Gemeinde und zukünftige Generationen die Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen!

Lucia Puttrich
Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessen will vorangehen bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. Die zuständigen Behörden auf Landes- und Regierungsbezirksebene haben in Arbeitskreisen zusammengestellt, auf welche Weise ein guter Zustand der Gewässer im Land Hessen mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen ist. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Hessen, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag haben den Prozess vor allem durch ihre Mitarbeit im Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie begleitet. Am Ende der Vorbereitungszeit standen der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm; diese Kompendien wurden am 21.12.2009 veröffentlicht. Danach sind hauptsächlich die Kommunen als Unterhaltungspflichtige von Oberflächengewässern und als

Betreiber von Kläranlagen gefragt, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer vorzunehmen. In Zeiten schmaler Kassen bedarf es hierzu allerdings sehr viel Phantasie und Einfallsreichtum. Einige Maßnahmenträger haben bereits mit der Umsetzung begonnen. Beispielhaft werden deren Vorgehensweisen und Erfahrungen im Leitfaden dargestellt und können somit als Orientierung dienen. Eine Hilfestellung bietet der Leitfaden auch im Hinblick auf bestehende Finanzierungsmöglichkeiten. Denn die Umsetzung der Maßnahmen ist zum Teil mit hohen Kosten verbunden. Die Kommunen als Maßnahmenträger können anhand der dargestellten Beispiele nach geeigneten Instrumenten und Finanzierungsquellen suchen.

Der Leitfaden mag helfen, guten Beispielen viele weitere gute Beispiele folgen zu lassen.

Für die Verbände im Redaktionsteam
im November 2010



Karl-Christian Schelzke
Hessischer Städte- und
Gemeindebund



Dr. Jürgen Dieter
Hessischer Städtetag



Alexander Wilhelm
Landesverband Wasser- und
Bodenverbände Hessen

Allgemeines

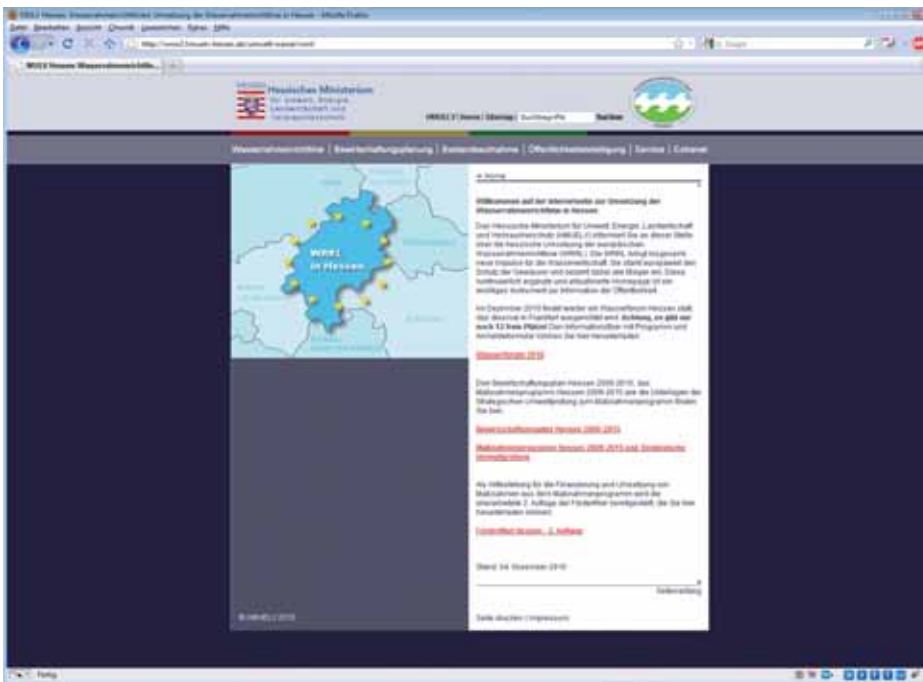


Abb. 1: Startseite der Website der Wasserrahmenrichtlinie

Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie liegen umfangreiche Informationen vor. Unter der Internetpräsenz www.flussgebiete.hessen.de können diese eingesehen werden.

Die wichtigsten Informationsquellen in Hessen bestehen aus dem Bewirtschaftungsplan Hessen 2009–2015 und dem daraus entwickelten Maßnahmenprogramm Hessen 2009–2015. Der Bewirtschaftungsplan enthält die grundlegenden Informationen zum Zustand der Gewässer. Auf Grundlage dieser Bewertung wurden

die zur Erreichung des guten Zustandes notwendigen Maßnahmen entwickelt und im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Allerdings fällt es schwer, aus diesen sehr umfangreichen Ausarbeitungen die Maßnahmen herauszufiltern, die im Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Unterhaltungspflichtigen konkret zur Umsetzung vorgeschlagen werden. Um den Unterhaltungspflichtigen diese Aufgabe zu erleichtern, wurde eine Viewer-Anwendung im Internet zur Verfügung gestellt.

Über diesen WRRL-Viewer unter <http://wrrl.hessen.de> stehen sämtliche Informationen aus dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm zur Verfügung. Neben den zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch zahlreiche andere wasserwirtschaftliche Daten wie beispielsweise zum Monitoring detailliert abrufbar. Der Aufbau der Anwendung orientiert sich an anderen Kartenviewern und ist weitgehend selbsterklärend. Natürlich stehen umfangreiche Hilfedokumentationen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, der Naturschutz-Akademie Hessen das Interesse an einer Viewer-Schulung mitzuteilen. Bei ausreichender Teilnehmerzahl (etwa zehn Personen) werden von dort aus kostenlose Schulungen angeboten und organisiert.



Abb. 2: Startseite des WRRL-Viewers



Abb. 3: Beispiel für einen Oberflächenwasserkörper-Steckbrief

Die Vieweranwendung bietet dem Nutzer umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten. Die Unterhaltungspflichtigen können ergänzend zur Kartenansicht für die Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich sogenannte Steckbriefe abrufen und anhand dieser Steckbriefe die umzusetzenden Maßnahmen identifizieren. Die Steckbriefe liefern für Oberflächengewässer dabei neben einem allgemeinen Teil, Informationen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen in den Bereichen Gewässerstruktur, Belastungen aus Punktquellen sowie aus diffusen Quellen. Ergänzend wird ein grob abgeschätzter Kostenrahmen angegeben.

Die Steckbriefe können schnell und unkompliziert von der Startseite des Viewers aufgerufen werden. Dazu klickt der Anwender das unten rechts angeordnete Auswahlfeld unter „Zoomen auf“ an und wählt dort das Thema „Steckbrief Oberflächenwasserkörper“ aus. Darunter öffnet sich ein Auswahlfeld, das dem Anwender die Möglichkeit bietet, den betreffenden Oberflächenwasserkörper auszuwählen, z. B. : DEHE_24848.2 (obere Usa).

Der Steckbrief öffnet sich in einem neuen Fenster und bietet zunächst einen Gesamtüberblick über den Zustand des Wasserkörpers. Über die Auswahlmöglichkeiten Struktur, Punktquellen und diffuse Belas-

tungen können die zu diesen Themen vorgesehenen Maßnahmen angezeigt werden.

Zusätzlich zu diesen digitalen Informationsquellen wurden den Unterhaltungspflichtigen vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Schreiben vom Februar 2010 Karten mit den in den jeweiligen Gebieten vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Kontakt:

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen den Unterhaltungspflichtigen die Oberen als auch die Unteren Wasserbehörden zur Verfügung. In Hessen sind die Oberen Wasserbehörden bei den Regierungspräsidien und die Unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angesiedelt.

Kontaktstelle zur Viewer-Schulung:

Naturschutz-Akademie Hessen
Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar

Ansprechpartner

Herr Daniel Singer
Telefon: 06441 92480-0
d.singer@na-hessen.de

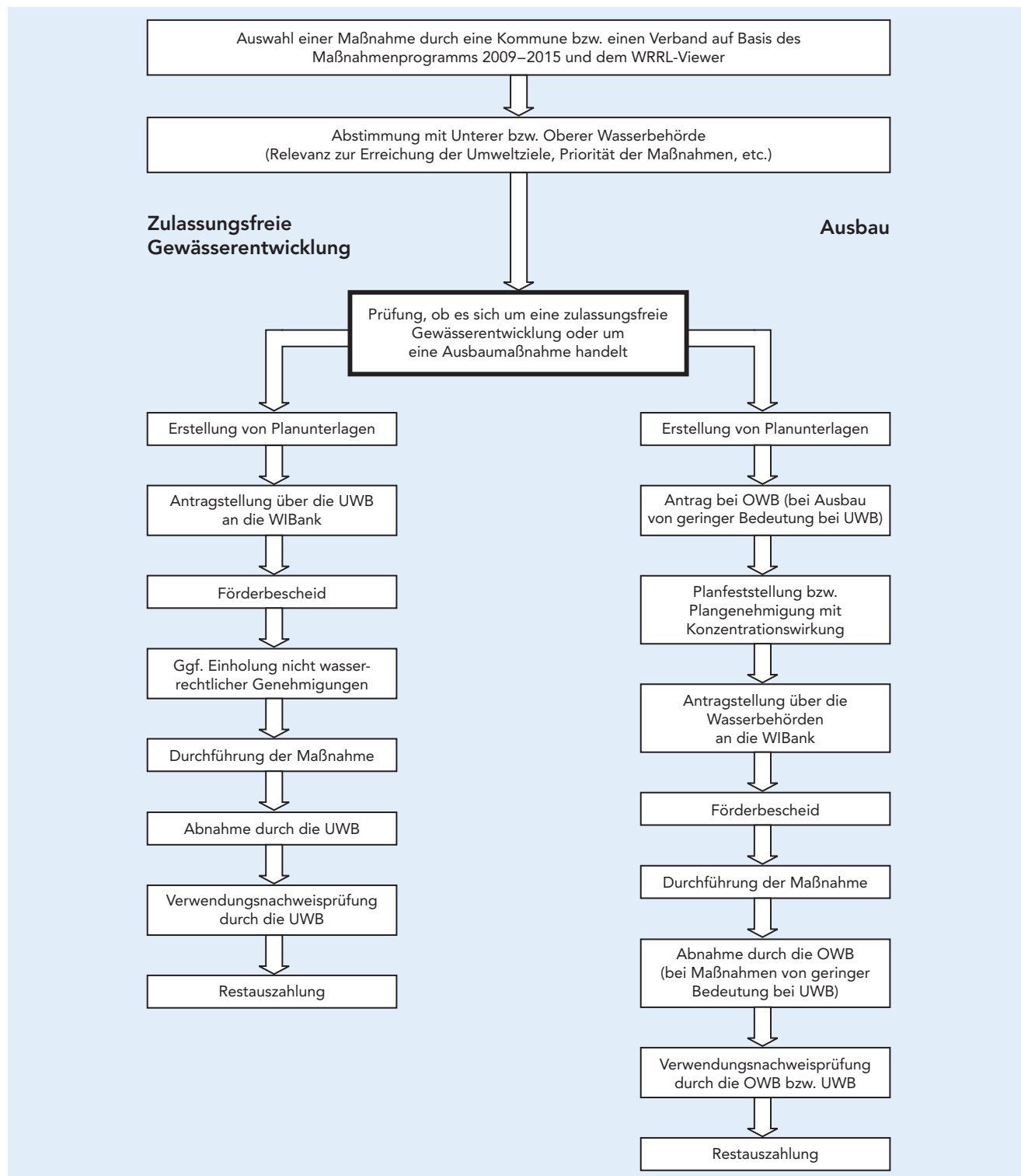
Fallbeispiele



Natürliches Fließgewässer (Banfe im Nationalpark Kellerwald-Edersee)

3.1 Gewässerentwicklung

3.1.1 Ablaufschema



■ 3.1.2 Gewässerschauen

Die Gewässerschau in Anlehnung an die „Schaukommission“ gemäß § 60 Hessisches Wassergesetz (HWG) an den Gewässern Jossa und Schwarza im Stadtgebiet der Stadt Grebenau, Vogelsbergkreis

Anlass und Ziel

Ziel dieser Gewässerschau ist es, dass – neben einer fachlichen Beratung mit dem Aspekt Akzeptanzschaffung (Pflichtige und Beteiligte) – durch die Vor-Ort-Abstimmung mit den Teilnehmern der Schaukommission eine gemeinsame Festlegung der Maßnahmen erfolgt und ggf. bereits eine Entscheidung über zulassungsfreie und genehmigungspflichtige Maßnahmen getroffen werden kann. Zahlreiche Maßnahmen zur Strukturverbesserung lassen sich im Rahmen der zulassungsfreien Gewässerentwicklung umsetzen. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen sind vor Bauausführung die gängigen Planungsschritte abzuarbeiten. Ziel dieser Vorortbegehung soll aber auch sein, eine Vorstellung davon zu bekommen, welche Entwicklungsmaßnahmen mittelfristig denkbar sind und potenzielle Träger-schaften zu eruieren.

Dies setzt allerdings eine gute (fachliche) Vorbereitung aller Teilnehmer voraus, bzw. lässt diese zwingend erforderlich werden.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Um zielgerichtet Maßnahmen festlegen zu können, ist es unverzichtbar, dass u. a. Informationen zu Flächen, die bereits im kommunalen Besitz sind, vorliegen. Überdies sollten Kenntnisse über bestehende Restriktionen (z. B. bestehende Ver-/Entsorgungsleitungen, Schutzgebiete) aber auch anderweitige Fachplanungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Fischerei und lokales Detailwissen eingebracht werden.

Kosten und Finanzierung

Der unterhaltungspflichtigen Stadt Grebenau entstehen keine Kosten.

Ergebnisse/Bewertung

Die Gewässerschau bildet damit – wie auch im vorliegenden Beispiel – ein geeignetes Instrument, um ziel-führend Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer gemeinsam festzulegen und umsetzen zu können.

Beteiligte

Unterhaltungspflichtige Kommune, Untere Naturschutzbehörde, Untere Fischereibehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Amt für den ländlichen Raum, Amt für Bodenmanagement, Forstamt, Kreisbauernverband, Ortslandwirte, Naturschutzverbände, Hegegemeinschaften



Abb. 4: Gewässerschau

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Für die Gewässer Jossa und Schwarza, die Teil des Wasserkörpers Jossa/Herzberg (DEHE_4254.1) sind, wird in dem entsprechenden Steckbrief im WRRL-Viewer aufgezeigt, in welchen Gewässerabschnitten des Stadtgebietes u.a. die Schaffung gewässerökologisch notwendiger Strukturen erforderlich sind, damit die geforderten Umweltziele der WRRL erreicht werden.

In den vorgeschlagenen Auswahlräumen sind im nächsten Arbeitsschritt auf meist viel kürzeren tatsächlichen „Umsetzungstrecken“ Maßnahmen konkreter zu planen und umzusetzen. Diese Konkretisierung wurde im Zuge einer Vorortbegehung (Gewässerschau) in den entsprechenden Maßnahmenräumen an Jossa und Schwarza im kommunalen Gebiet vorgenommen.

Organisation

Amt für Aufsichts- und Ordnungsangelegenheiten,
Wasser- und Bodenschutz
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
www.vogelsbergkreis.de

Ansprechpartner

Herr Günther Bastian
Telefon: 06641 977-120
guenther.bastian@vogelsbergkreis.de

3.1.3 Umsetzungsplanung

Beauftragung einer Umsetzungsplanung durch den Wasserverband Gersprenz

Anlass und Ziel

Das Maßnahmenprogramm gibt den Rahmen und den Umfang der am Gewässer durchzuführenden Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL vor. Es enthält im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur zu einem großen Teil nur allgemeine Angaben in Form von Maßnahmengruppen, Maßnahmenbereichen und zu renaturierenden Mindestlängen. Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthält das Maßnahmenprogramm in der Regel nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret benannt.

Zur Vorbereitung einer möglichst zielführenden Umsetzung von Maßnahmen bis 2015 sah es daher der

Wasserverband für erforderlich an, eine Umsetzungsplanung zur Konkretisierung und Priorisierung der einzelnen Maßnahmen zu erstellen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Der Wasserverband Gersprenz hat in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt ein Leistungsverzeichnis für eine Umsetzungsplanung erstellt, um bei einer Mehrzahl von geeigneten Planungsbüros Angebote einzuholen, ein Angebot auszuwählen und den Auftrag zu vergeben. Die Angebote enthalten gemäß Leistungsverzeichnis bereits eine möglichst weitgehende Maßnahmenkonkretisierung. Diese frühzeitige Konkretisierung hat den entscheidenden Vorteil, in der Diskussion mit den Bürgermeistern der Gemeinden im Wasserverband eine substantielle Grundlage für die Realisierung der erforderlichen einzelnen Maßnahmen zu haben.

Das Muster für eine Angebotsanfrage finden Sie auf der Homepage zur Umsetzung der WRRL unter www.flussgebiete.hessen.de.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Erstellungen einer Umsetzungsplanung können sich zwischen 10.000 € und 50.000 € bewegen. Planungskosten sind zuwendungsfähig (Ziffer 6.1.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz). Sie können allerdings erst rückwirkend bei Durchführung einer Maßnahme in diesem Einzugsgebiet geltend gemacht werden.

Beteiligte

Zur Auftragsvergabe: Unterhaltungspflichtige Kommunen oder Verband, zuständige Wasserbehörde
Bei Auftragsabwicklung/Planerstellung: alle zu beteiligenden Behörden und Betroffene, in Abhängigkeit von der Detailtiefe der Umsetzungsplanung

Gebiet

Einzugsgebiet der Gersprenz (LK Darmstadt-Dieburg und Odenwaldkreis)

Maßnahmenträger

Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz Landratsamt des Odenwaldkreises
Michelstadter Straße 12
64711 Erbach

Ansprechpartner

Herr Heinrich Hess
Telefon: 06062 70288
H.Hess@wv-muemling-gersprenz.de

■ 3.1.4 Gewässer-Nachbarschaften in Hessen

Anlass und Ziele

Der größte Teil unserer Bäche und Flüsse wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten nach Maßgabe der Gewässer- und Landnutzung unterhalten. Im Vordergrund standen die Beseitigung von Hochwasserschäden, das Verfüllen von Kolken, das Mähen verkrauteter Gewässerstrecken, das Entfernen von Abflusshindernissen und Totholz. Mittlerweile hat man erkannt, dass Gewässer einschließlich der Ufer und angrenzende Auewälder sensible Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind.

Unsere Gewässer naturnah zu gestalten und zu erhalten ist die aktuelle Herausforderung an eine ökologische Land- und Gewässerbewirtschaftung. Dies führt zu einer Vielzahl von neuen Situationen, die u. a. einen stetigen Fortbildungsbedarf begründen. Aus diesem Grund wurde 1995 die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH gegründet. Die GFG ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und seit 2009 auch das Saarland, von denen die GFG finanziell ausgestattet wird, haben ihr die Aufgabe übertragen,

die MitarbeiterInnen der unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften in modernen Methoden zur naturnahen und ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung und -entwicklung zu schulen. Dazu wurden flächendeckend in Hessen Gewässer-Nachbarschaften eingerichtet, in denen der Erfahrungsaustausch und die Nachbarschaftshilfe gefördert werden. Sie dienen somit u. a. auch als Informationsplattform. Die Einteilung der Gewässer-Nachbarschaften orientiert sich an den natürlichen Grenzen von Einzugsgebieten, für die jeweils ein/eine Betreuer/in tätig sind. Seine/ihre Aufgabe besteht darin, zusammen mit der GFG die Idee der naturnahen und ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Bereich der Gewässer-Nachbarschaft weiter zu entwickeln und entsprechend angepasste praktische Methoden bekannt zu machen.

Die Verantwortlichen der unterhaltungspflichtigen Kommunen/Verbände haben damit die Möglichkeit, sich regelmäßig im Rahmen von Gewässer-Nachbarschaftstagen zum Erfahrungsaustausch zu treffen und Fragen zur Umsetzung umweltgerechter, nachhaltiger und kostengünstiger Maßnahmen zu diskutieren.

Die Leistungen der GFG sind für die TeilnehmerInnen kostenlos.



Abb. 5: Exkursion am Reiserbach



Abb. 6: Wanderhindernis

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

So vielfältig wie unsere Gewässer sind auch die Themen der Gewässer-Nachbarschaftstage: Sohlenerosion, Ufergehölze, Totholz, Grabenunterhaltung, Erlensterben, Gestaltung von Brücken, gebietsfremde Pflanzen und Tiere, Uferstrandstreifen, Fische, Wasserrückhalt in der Fläche und Durchgängigkeit sind nur einige der angebotenen Fortbildungsthemen.

Die Gewässer-Nachbarschaftstage bestehen in der Regel aus einem vormittäglichen Vortragsteil und einer Exkursion am Nachmittag. So fand am 30.06.2009 in Butzbach ein Nachbarschaftstag zum Thema „Kreuzungsbauwerke von der Furt bis zur Brücke“ statt. In Vorträgen wurden den Teilnehmern Grundlagen zur Bemessung, zur Gestaltung und zum Bau von Brücken und Durchlässen sowie einfache hydraulische Berechnungsverfahren vorgestellt. Nachmittags wurden dann im Rahmen einer Exkursion ausgewählte Bauwerke besichtigt und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

Kosten und Finanzierung

Für die TeilnehmerInnen entstehen keine Kosten.

Beteiligte

Städte und Gemeinden (Unterhaltungspflichtige), Wasser- und Naturschutzbehörden, Naturschutzverbände, Fischerei, Ingenieurbüros, Flurbereinigung, Landwirtschaft u. a.

Gebiet und Fundstelle im Maßnahmenprogramm

In Hessen wurden flächendeckend Gewässer-Nachbarschaften eingerichtet. Die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) wird als Fortbildungsmaßnahme im Maßnahmenprogramm (Kap. 3.4.4) genannt.

Ansprechpartner

Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH
Frauenlobplatz 2
55118 Mainz
Telefon: 06131 613021
Fax: 06131 613135
E-Mail: info@gfg-fortbildung.de
www.gfg-fortbildung.de

■ 3.1.5 Herstellung der Durchgängigkeit als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gersprenz im Bereich der Stadt Dieburg am Querbauwerk Amtsgerichtsrampe als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für E.ON-Staudinger-Bau eines Kohlelagers

Anlass und Ziel

Aufgrund der Erweiterung des Kohlelagers Großkrotzenburg wurde von der Oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt nach möglichen Ausgleichsmaßnahmen an den Main-Zuflüssen angefragt. Die Maßnahmen sollten technisch machbar sein und es sollte ebenfalls eine Kostenschätzung vorliegen. Die Entscheidung fiel auf die Umgestaltung der Abstürze an der Gersprenz in Dieburg. Die seitherige Rampe mit einem Schlitz und Staubohlen zum Fischaufstieg wurde in den 1970er Jahren zeitgleich mit dem Amtsgericht gebaut. Nach heutigen Erkenntnissen ist die vorhandene Treppe zum Fischaufstieg nicht geeignet. Wanderhindernisse verhindern die bachaufwärts ge-

richteten Wanderungsbewegungen von Gewässerorganismen. Dies kann zur Isolierung von Gewässerabschnitten führen und letztlich zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung. An der Gersprenz soll die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos wieder hergestellt werden. Im Bereich der Amtsgerichtsrampe wurde dies durch den Bau einer Riegelrampe erreicht.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Gersprenz weitet sich im Oberwasser der Rampe von ca. 8 m auf 16 m Überfallbreite auf. Der Höhenunterschied beträgt etwa 1,60 m. Die Rampe liegt in einer leichten Linkskurve.

Um die ökologische Durchgängigkeit zu erreichen, wurde eine Teilriegelrampe mit zehn Riegeln über eine Breite von 2,50 m vorgesehen. Sie wurde am rechtsseitigen Ufer in der Außenkurve angeordnet. Das Hauptgewässer wurde durch eine Trennwand (Spundbohlen) von der Fischaufstiegsanlage getrennt.

Aufgrund der Nähe des untersten Beckens zum Tosbecken des vorhandenen Wehres konnte auf eine Leiteinrichtung zum Auffinden der Fischaufstiegsanlage verzichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Fische im turbulenten Unterwasser der Rampe den Abfluss aus der Anlage als Leitströmung annehmen und ihr folgen.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Baumaßnahme betragen rund 285.000 €. Die Finanzierung erfolgte über E.ON Hannover als Kompensationsmaßnahme für den Bau eines Kohlelagers.

Ergebnisse/Bewertung

Die Baumaßnahme wurde Ende 2009 fertig gestellt. Auf Grund der Kürze der Fertigstellung liegen noch keine Ergebnisse bzw. Bewertungen vor.

Beteiligte

RP Darmstadt, Abteilung Umwelt, Obere Naturschutzbehörde, Obere Fischereibehörde und E.ON

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Die Gersprenz ist ein Gewässer II. Ordnung (Wasserkörper-Nr. DEHE 2476.1).

Die Maßnahme ist im Steckbrief des Wasserkörpers Gersprenz/Dieburg unter der Maßnahmennummer 63408 dokumentiert.

Maßnahmenträger

Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz Landratsamt
64711 Erbach/Odenwald

Ansprechpartner

Herr Heinrich Hess
Telefon: 06062 70288
H.Hess@wv-muemling-gersprenz.de



Abb. 7: Amtsgerichtsrampe vor Umbau



Abb. 8: Fischaufstiegsanlage an Amtsgerichtsrampe

■ 3.1.6 Bereitstellung von Flächen/ Flurneuordnung

Renaturierung des Lückenbaches, Abschnitt „Sauweide“ in der Gemarkung Watzen- born-Steinberg, Stadt Pohlheim im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Pohlheim-Sauweide“



Abb. 9: Renaturierungsabschnitt des Lückenbaches im Bereich Sauweide in Pohlheim Watzenborn-Steinberg

Anlass und Ziel

Die Maßnahme wurde auf Basis der Rahmenplanung zur Renaturierung des Lückenbaches am 31. Juli 2001 durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt und im Jahre 2002 ausgeführt.

Der alte Bachlauf – im Bereich des Projektgebietes an den Auenrand verlegt – wies ein befestigtes und monotones Gewässerprofil auf. Ziel der Maßnahme war die Verlegung des Lückenbaches in den Taltiefpunkt mit einer naturnahen breiten und flachen Ausbildung des neuen Gewässerprofils.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die vorhandenen Grundstücksbesitzverhältnisse und die zu erwartende Erhöhung der Überflutungshäufigkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen hätten bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Problemen geführt. Die Stadt Pohlheim beantragte daher im September 2001 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, welches im Mai 2003 endete. In der Flurbereinigung erwarb die Stadt Pohlheim rund 4 ha landwirtschaftliche Fläche in und außerhalb des Projektgebietes. Die Grundstückseigentümer erhielten wertgleiche Flächen oder einen entsprechenden Geldwert. In der Zuteilung wurden die erworbenen Flächen für den neuen Gewässerlauf und den zukünftigen Entwicklungskorridor zur Verfügung gestellt. Nach dem Bau eines grob vorprofilierten neuen Gewässerlaufes

können durch das Bereitstellen der Entwicklungsflächen zukünftig eigendynamische Gewässerumgestaltungsprozesse ablaufen. Naturnahe Gewässerstrukturen wie Steil- und Flachufer, Geschiebebänke, Kolke und Totholz können sich entwickeln bzw. zugelassen werden. Die entstehenden Strukturen verbessern die Lebensraumbedingungen für Flora und Fauna im Gewässer und dessen Umfeld. Nur das Instrument der Flurbereinigung ermöglichte in diesem Fall die Renaturierung des Lückenbaches.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme beliefen sich auf ca. 160.000 €. Die Kosten für den Grunderwerb betragen dabei ca. 80.000 €. Finanziert wurde das Projekt über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz und den kommunalen Eigenanteil.

Ergebnisse / Bewertung

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann die Möglichkeit schaffen, um die oftmals erforderlich werdende Fläche zur Förderung eigendynamischer Prozesse zur Verfügung stellen zu können. Es dient daher den Kommunen u. a. als Instrument zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms (MP) nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf den Erwerb und die Bereitstellung von Flächen (Maßnahmengruppe M 1 des MP).

Beteiligte

Stadt Pohlheim, Amt für Bodenmanagement in Marburg, RP Gießen, Ingenieurbüro

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Der Lückenbach ist ein Teileinzugsgebiet des Wasserkörpers Kleebach (Wasserkörper-Nr. DEHE_258396.1). Die Gewässerentwicklungsmaßnahme ist im Steckbrief des Wasserkörpers Kleebach unter der Maßnahmennummer 69028 „Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen; Lückenbach, Abschnitt Sauweide“ in der Gemarkung Watzenborn-Steinberg als bereits umgesetzte Maßnahme dokumentiert.

Maßnahmenträger

Magistrat der Stadt Pohlheim
Ludwigstraße 31
35415 Pohlheim

Ansprechpartner

Herr Burger
Telefon: 06403 606-74
www.pohlheim-stadt.de

■ 3.1.7 Wehrsprengung

Herstellung der linearen Durchgängigkeit durch Wehrsprengungen am Wickerbach (Hochheim) und am Kerkerbach (Runkel)

Anlass und Ziel

Zur Vernetzung der Fließgewässer und somit zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sind in Hessen an etwa 4.660 Wanderhindernissen Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit erforderlich. Am Wickerbach, einem Zufluss des Mains, sind 44 und am Kerkerbach, einem Zufluss der Lahn, 17 Wanderhindernisse betroffen. Insbesondere kleinere Querbauwerke können kostengünstig vollständig beseitigt werden. Damit werden auch die natürlichen Abflussverhältnisse wieder hergestellt und Eutrophierungserscheinungen vermindert.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

In beiden Fällen entschieden sich die Kommunen in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden dafür, die kleinen Wehre durch Sprengung zu beseitigen. Die Untere Wasserbehörde stellte den Kontakt zur Katastrophenschutzbehörde des Kreises her. Mit dem Sprengmeister wurden Details der Vorgehensweise besprochen. Weitere Behörden und Betroffene wurden beteiligt und um ihre Zustimmung gebeten. Genehmigungsverfahren waren in beiden Fällen nicht erforderlich. Die Kommune bzw. die Untere Wasserbehörde informierte die Anwohner und weitere

Interessierte, aber auch die Medien über Sinn und Zweck der vorgesehene Sprengung, den geplanten Ablauf und mögliche Einschränkungen (z. B. kurzfristige Straßensperrungen). Die Sprengungen wurden von der Pyrotechnikgruppe der Katastrophenschutzbehörde des Main-Taunus-Kreises durchgeführt. Weiterhin waren die Freiwilligen Feuerwehren und Ortsverbände des Technischen Hilfswerkes sowie des Malteser Hilfsdienstes beteiligt.

Kosten und Finanzierung

Die Sprengungen wurden im Rahmen der Amtshilfe und Pflichtausbildung durchgeführt und weitere Beteiligte stellten ihre Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung. Die Kosten beliefen sich daher bei der Wehrsprengung am Kerkerbach auf lediglich etwa 1.500 € (mit Nebenkosten Verpflegung auf ca. 2.000 €), bei der Wehrsprengung am Wickerbach auf nur etwa 500 €. Für die Wehrsprengung am Kerkerbach konnten die Kreissparkassen Limburg und Weilburg als Sponsoren gewonnen werden.

Ergebnisse / Bewertung

Die Beseitigung der beiden Wehre gelang mit gutem Erfolg und die Durchgängigkeit ist wieder hergestellt. Da das gesprengte Material im Bachbett belassen wurde, ist dort eine sehr variable Strömung entstanden. Über beide Maßnahmen wurde ausführlich in der Presse berichtet.



Abb. 10: Sohlabsturz am Wickerbach (Hochheim/Main)

Beteiligte

Unterhaltungspflichtige Kommune, Untere Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Katastrophenschutz- und ggf. Denkmalschutzbehörde, Obere Wasser-, Naturschutz- und Katastrophenschutzbehörde, Versorgungsträger (z. B. wegen Gas- und Abwasserleitungen), Eigentümer/Landwirte der angrenzenden Grundstücke

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Wickerbach:

Sohlabsturz am Wickerbach in Hochheim/Main (OT Massenheim) im Main-Taunus-Kreis, Wasserkörper-Nr. DEHE 2498.1 mit der Maßnahmennummer 59870

Kerkerbach:

Wiesenwehr im Kerkerbach in Runkel/Lahn (OT Schadeck) im Landkreis Limburg-Weilburg, Wasserkörper-Nr. DEHE 25872.1 mit der Maßnahmennummer 70290

Organisation

Main-Taunus-Kreis – Der Kreisausschuss
Untere Wasserbehörde
Am Kreishaus 1–5, 65719 Hofheim a. Ts.

Ansprechpartner:

Herr Norbert Blei
Telefon: 06192 2011288
norbert.blei@mtk.org

Landkreis Limburg-Weilburg
Untere Wasserbehörde
Schiede 43, 65549 Limburg

Ansprechpartner

Herr Berthold Müller
Telefon: 06431 296421
b.mueller@limburg-weilburg.de



Abb. 11: Vorbereitung der Sprengung



Abb. 12: Wehrsprengung



Abb. 13: Wickerbach nach der Wehrsprengung

■ 3.1.8 Eigenanteil der Kommune über Kompensation Beispiel 1: Ökokonto

Naturnahe Umgestaltung der Usa im Stadtbereich Bad Nauheim

Anlass und Ziel

Nach den Regelungen der Hessischen Kompensationsverordnung können Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche und zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten auf dem Ökokonto angerechnet werden. Damit ist eine gewisse Refinanzierung für die Kommunen möglich. Im folgenden Beispiel wurde ein 400 m langer innerstädtischer Abschnitt der Usa gewässerstrukturell aufgewertet.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Um die in der Vergangenheit an der Usa durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Begradigungen, Umlagungen) teilweise rückgängig zu machen, wurde die Usa im Planungsabschnitt naturnah umgestaltet. Durch die Anlage eines strukturreichen Gewässerbetts wurde die Strömungsvielfalt erhöht und der Lebensraum aufgewertet. Diese Maßnahmen haben zu einer deutlichen gewässerökologischen Verbesserung an der Usa bewirkt, stehen aber auch im Einklang mit der Umsetzung überregionaler Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere vor dem Hintergrund des an der Usa ab 2009 gestarteten Projekts zur Wiederansiedlung der Meerforelle stellt die Maßnahme einen wichtigen Baustein dar. Durch die Maßnahme werden insbesondere die Förderung der Eigendynamik der Usa, eine Erhöhung der Strömungsvielfalt, die Herstellung eines strukturreichen Gewässerabschnitts, die Verzahnung von Gewässer und Umfeld sowie die Bewusstseinsbildung gefördert.



Abb. 14: Usa in Bad Nauheim, vorher

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 175.000 € und setzen sich zusammen aus einem Zuschuss gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz (140.000 €) sowie einem Eigenanteil (35.000 €). Die Zuwendung nach der Richtlinie betrug 80%. Die Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern einschließlich der Uferbereiche gehören explizit zu den in § 2 (2) Nr. 5 der Kompensationsverordnung (KV) genannten Kompensationsmaßnahmen. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz haben Gemeinden, die entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchführen, die Möglichkeit, sich nach Nr. 6.1.4 dieser Verordnung ihren Eigenanteil an der Finanzierung dem Ökokonto gutschreiben zu lassen. Hierbei ist die Aufwertung der Maßnahme an sich in Wertpunkten nach KV entscheidend. Mit einem Eigenanteil von 20% an der bilanzierten Maßnahme mit einem Wert von insgesamt 311.320 Wertpunkten werden demnach 62.264 Wertpunkte dem städtischen Ökokonto gut geschrieben.

Ergebnisse/Bewertung

Die Maßnahme wurde erst im April 2010 fertig gestellt, doch schon nach kurzer Zeit zeigen sich erste Erfolge der gewässerstrukturellen Aufwertungen. Insbesondere Jungfische finden in den entstandenen fließberuhigten Abschnitten ideale Bedingungen. Nicht zu unterschätzen ist der Erfolg der Maßnahme auf das Umweltbewusstsein der Bevölkerung. Bedingt durch die exponierte Lage des Usaabschnittes zwischen Bürgerpark und einem überregionalen Radweg konnte die Öffentlichkeit bereits während der Bauphase regen Anteil nehmen.



Abb. 15: Usa in Bad Nauheim, nachher

Beteiligte

Stadt Bad Nauheim, Wetteraukreis (UWB und UNB),
RPU Frankfurt, HMUELV, WIBank

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Wasserkörper: Obere Usa (DEHE_24848.2) im Einzugsgebiet der Nidda in Bad Nauheim im Wetteraukreis
Die Gewässerentwicklungsmaßnahme ist im Steckbrief des Wasserkörpers Usa unter der Maßnahmennummer 56780 (Struktur) zu finden.

Maßnahmenträger

Stadt Bad Nauheim
Stadtentwicklung
Parkstraße 36–38
61231 Bad Nauheim

Ansprechpartner

Herr Herrmann
Telefon: 06032 343-369
hans-martin.herrmann@bad-nauheim.de

Beispiel 2: eingebrachte Flächen

Naturnaher Ausbau der Gersprenz in den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg

Anlass und Ziel

Die Gersprenz hat in diesem Bereich ein sehr gleichförmiges Gewässerbett ohne Möglichkeit zur Entwicklung und Strukturvielfalt. Die Strukturgüteklasse des Gewässers beträgt 6 bzw. 7. Durch den naturnahen Ausbau werden die Gewässerstruktur und die Durchgängigkeit in diesem Abschnitt der Gersprenz deutlich verbessert und somit ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erzielt.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Gersprenz wird auf einer Länge von rund 1.400 m naturnah gestaltet. Auf einer Länge von 1.000 m ist die Aufweitung des vorhandenen Bachlaufs mit Abflachung der vorhandenen Böschungen vorgesehen. Über eine Länge von rund 400 m soll der Bachlauf



Abb. 16: Gersprenz, vorher



Abb. 17: Gersprenz, nachher

verlegt werden, das vorhandene Bachbett wird in diesem Bereich teilverfüllt. Bepflanzungen werden bei der Maßnahme nicht durchgeführt. Als Eigenanteil wurde ein Ufergrundstück der Gemeinde Groß-Zimmern am nördlichen Ende der Renaturierungsstrecke eingebracht. Dieses Grundstück wird teilweise für Aufweitungen des Flussbettes beansprucht. Die Ufergrundstücke hinter dem Uferstreifen werden weiterhin als Grünland extensiv genutzt.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 742.000 €. Die Zuwendung des Landes beträgt 592.000 € (80%). Der Eigenanteil des Trägers setzt sich aus 102.000 € anrechenbarer Wert der eingebrachten Grundstücke (siehe Ziff. 6.1.3.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz) und 48.000 € Barmittel zusammen.

Von den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg wurden 40.800 m² eigene Grundstücke zur Verfügung gestellt. Der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen beträgt auf der Gemarkung Groß-Zimmern 2,50 €/m².

Ergebnisse/Bewertung

Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die Maßnahme wurde im Jahr 2010 umgesetzt.

Beteiligte

Wasserverband Gersprenzgebiet, Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg, Obere Wasser- und Fischereibehörde, Naturschutzbehörden, HGON

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Die Gersprenz ist ein Gewässer II. Ordnung, die Maßnahme liegt in den Gemeinden Groß-Zimmern und Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg mit der Wasserkörper-Nr. DEHE 2476.2 (Gersprenz Reinheim) und der Maßnahmennummer 62906.

Maßnahmenträger

Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz Landratsamt
64711 Erbach/Odenwald

Ansprechpartner

Herr Heinrich Hess
Telefon: 06062 70288
H.Hess@wv-muemling-gersprenz.de

3.1.9 Hegegemeinschaften

Anlass und Ziel

Die Hegegemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die aus allen Fischereirechten an Fließgewässern mindestens einer Gewässerregion gebildet wird.

Zweck der Hegegemeinschaften ist nach § 24 Abs. 2 Fischereigesetz die einheitliche und abgestimmte Pflege, Hege und Bewirtschaftung der Fließgewässer mindestens einer Gewässerregion. Ihre Abgrenzung verläuft unabhängig von kommunalen Grenzen. Der Hegegemeinschaft obliegt die Aufstellung eines Hegeplans. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern ist der fischereiliche Hegeplan mit dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der WRRL abzustimmen und im Benehmen mit der Oberen Wasserbehörde zu erstellen. Die Einbindung der Hegegemeinschaften in die Umsetzung der WRRL ist erforderlich und dient der Nutzung von Synergien und Bündelung der Kräfte.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Hegegemeinschaft vertritt die Belange der Fischerei bei geplanten Maßnahmen am Gewässer und dient der Kommune als Ansprechpartner auf diesem Gebiet, z. B. bei einer Gewässerschau. Im Hegeplan werden die Vorgaben aus dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL für die in den Grenzen der Hegegemeinschaft liegenden Fließgewässern dargestellt und ggf. mit detaillierten Maßnahmen für die Schaffung von Fischunterständen und Laichhabitaten ergänzt. Er ist eine ergänzende Unterlage für die Gewässerschau.

Da sich die Hegegemeinschaften derzeit in Gründung befinden, können noch keine praktischen Beispiele vorgestellt werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Hegegemeinschaften werden durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe gedeckt (§ 24 Abs. 1 Fischereigesetz).

Gemäß Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 der Angelfischereiförderlinie können insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von Laichplätzen sowie die Gestaltung von Fischbiotopen über die Hegegemeinschaft gefördert werden.

Beteiligte

Unterhaltungspflichtige Kommune oder Verband, Hegegemeinschaft, Obere Wasserbehörde, Obere Fischereibehörde

Hegegemeinschaften an Gewässern in Hessen

0 5 10 20 30 40
Kilometer

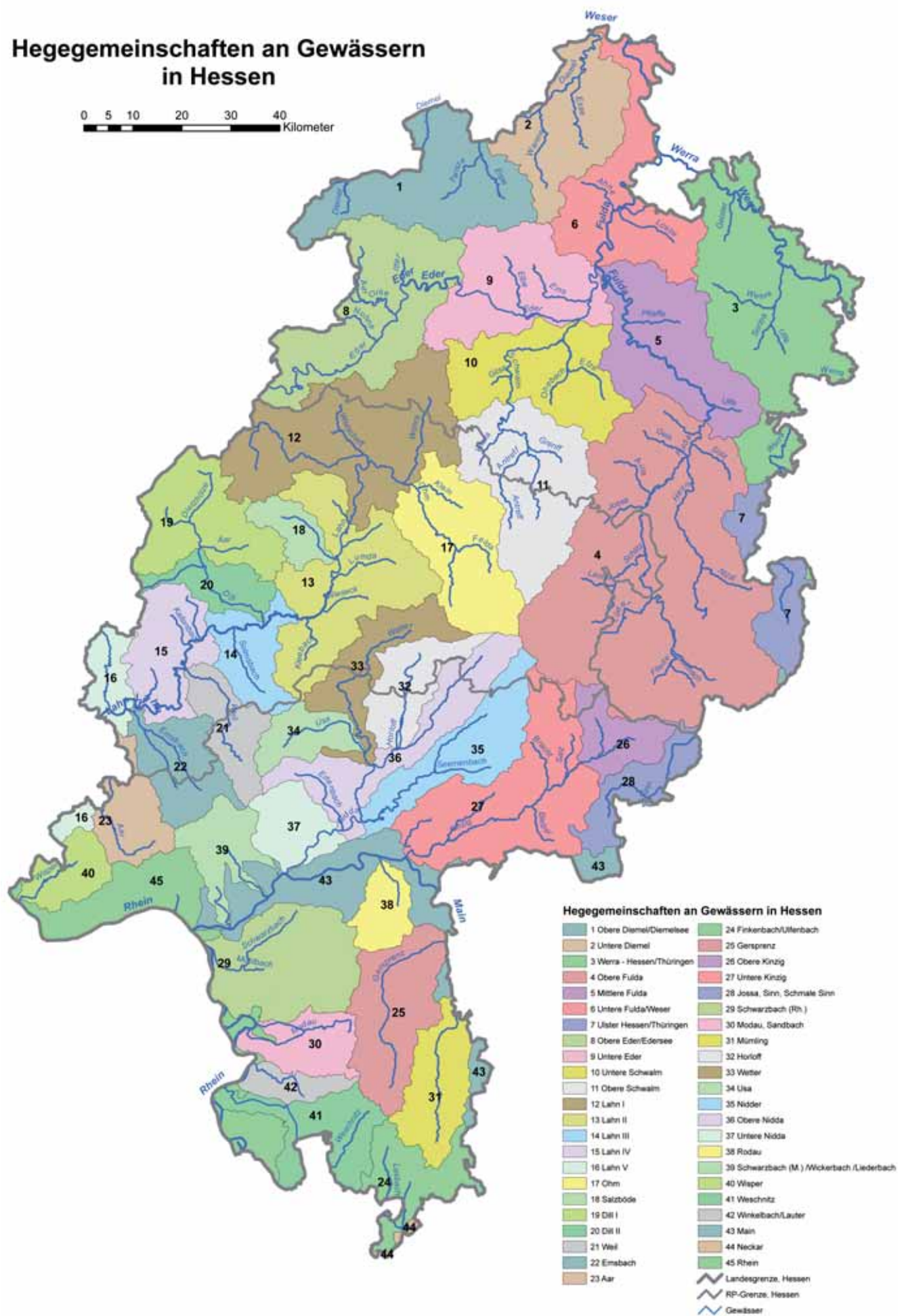


Abb. 18: Karte der Hegegemeinschaften in Hessen

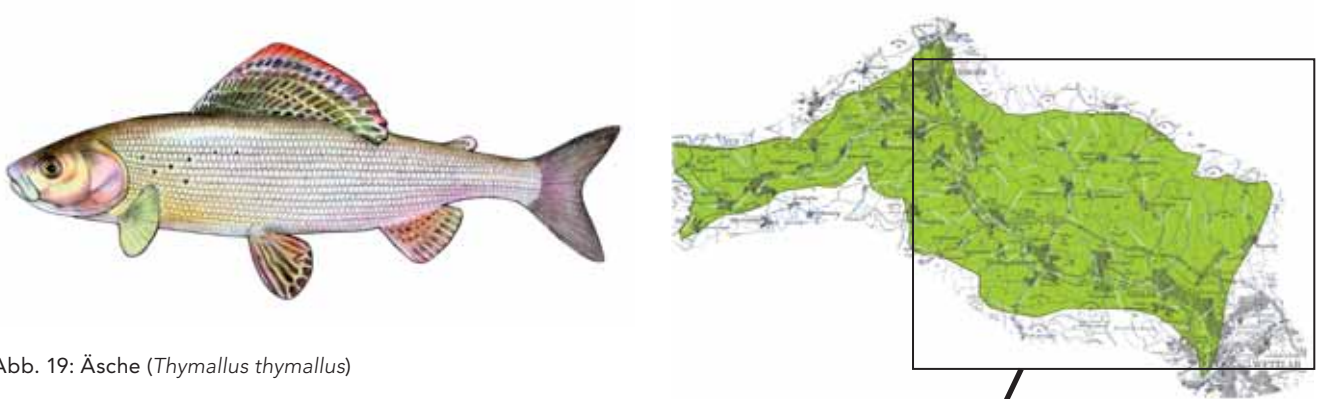


Abb. 19: Äsche (*Thymallus thymallus*)

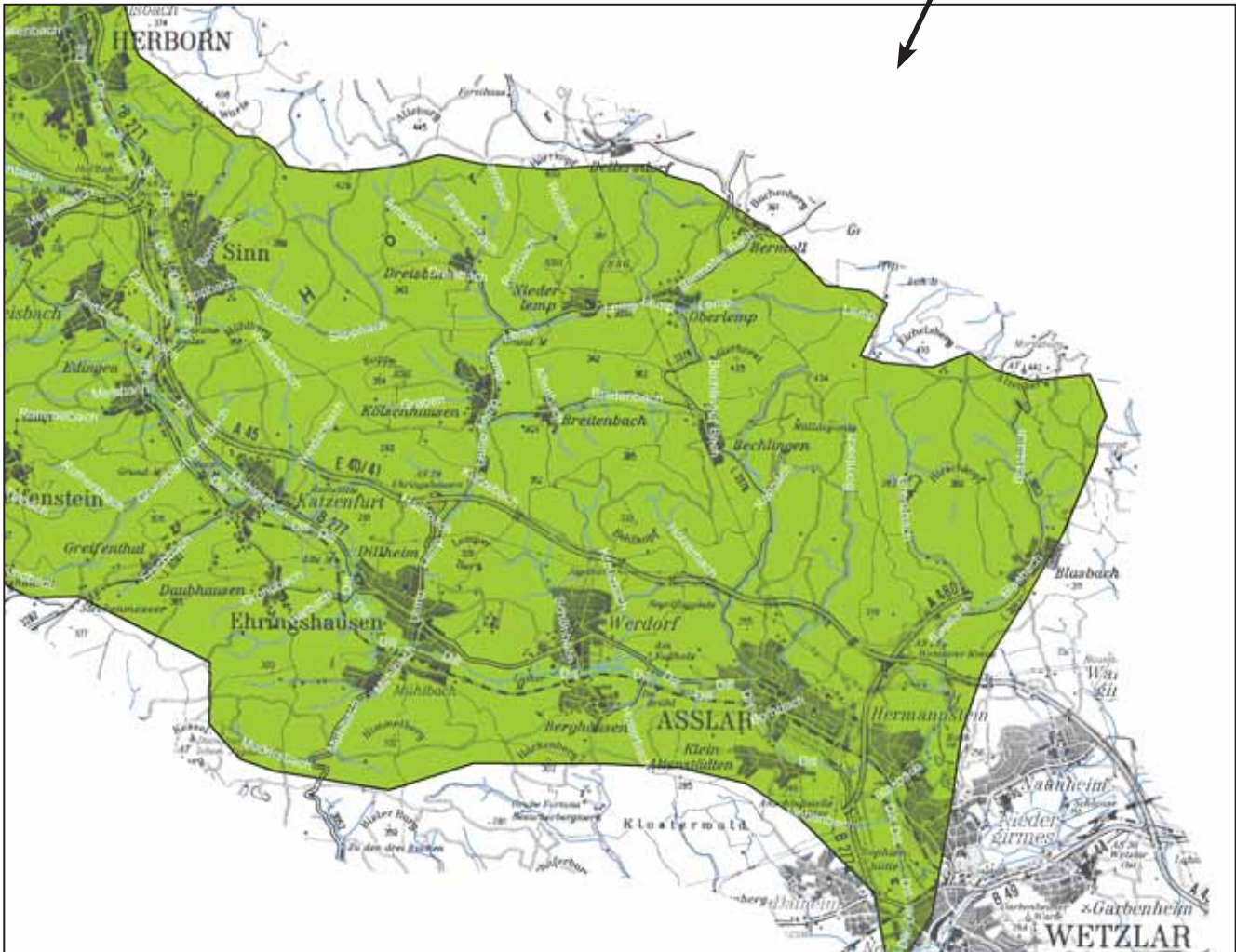


Abb. 20: Hegegemeinschaft an der Dill

Fundstelle im Maßnahmenprogramm und weitere Grundlagen

Die Bedeutung der Hegegemeinschaften wird im Maßnahmenprogramm nicht beschrieben.

Die Rechtsgrundlage für die Hegegemeinschaften finden sich im Hessischen Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert am 17. Oktober 2005, hier: § 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan sowie der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008.

Ansprechpartner

Da sich die Hegegemeinschaften noch in der Gründung befinden, können in der Übergangsphase die Unteren Fischereibehörden kontaktiert werden.

■ 3.1.10 Zulassungsfreie Gewässerentwicklung

Fischaufstieg an der Urff

Anlass und Ziel

Die Urff ist ein sehr naturnaher und gut strukturierter Bachlauf (in diesem Abschnitt Strukturgüteklasse 2, in gesamten Bereich teilweise Strukturgüteklasse 1) mit Vorkommen von Gropen und Bachneunaugen sowie von flutender Unterwasservegetation (FFH Lebensraumtyp). Für die in der Gemarkung Oberurff vorhandenen Freizeitteiche wurde in den 1970er Jahren ein Entnahmebauwerk an der Urff mit einer Absturzhöhe von ca. 60 cm errichtet. Zur Entwicklung von Laichplätzen und Vernetzung von Lebensräumen war die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit insbesondere zur Förderung der Fischarten Groppe und Bachneunauge erforderlich.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Im Rahmen einer Gewässerschau wurde entschieden, den Absturz umzubauen. Die Wasserbehörde, Naturschutzbehörde sowie die Gemeinde und der Fischereiberechtigte wurden schon frühzeitig in die Planung eingebunden. Der Wasserverband Schwalm hat mit

verbandseigenen Maschinen und Personal 80 Tonnen Wasserbausteine aus Basalt eingebaut.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen 9.144,07 € und wurden mit 26.126 Wertpunkten dem Ökokonto gutgeschrieben.

Ergebnisse / Bewertung

Die Durchgängigkeit der Urff konnte an dieser Stelle wieder hergestellt werden. Es sind z. Zt. noch weitere Wehre und Sohlabstürze ober- und unterhalb vorhanden, die mittelfristig umgebaut werden sollen.

Beteiligte

Wasserverband Schwalm, Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Die Urff (Gewässer III. Ordnung) ist ein 20,1 km langer, linker sowie westlicher Zufluss der Schwalm im Landkreis Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder-Kreis und mündet bei Niederurff in die Schwalm.

Die Maßnahme ist im Viewer unter der Wasserkörper-Nr. DEHE 42886.1 mit der Maßnahmennummer 54364 dokumentiert.



Abb. 21: Wanderhindernis an der Urff



Abb. 22: Urff nach Umgestaltung

Maßnahmenträger

Wasserverband Schwalm
Parkstraße 6
34576 Homberg / Efze
www.wasserverband-schwalm.de

Ansprechpartner

Herr Kugler
Telefon: 06691 21162
info@wasserverband-schwalm.de

3.1.11 Zusammenfassung mehrerer kleiner Maßnahmen

Beispiel 1: Flächenerwerb an den Gewässern Steinaubach und Schwarze Rolle

Anlass und Ziel

Im Maßnahmenprogramm werden vielfach kleine, kostengünstige Maßnahmen vorgeschlagen. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz werden Maßnahmen nicht gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Kosten unter 5.000 € liegen. Daher sollen kos-

tengünstige Maßnahmen gebündelt werden, um die Bagatellgrenze zu überschreiten. „Kleine“ Maßnahmen lassen sich häufig besonders zügig durchführen. Die Maßnahmen (eigendynamische Entwicklung und Sukzession) auf den erworbenen Grundstücken tragen dazu bei, den guten ökologischen Zustand in den Gewässern zu erreichen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Stadt Steinau plant den Erwerb von zwei Grundstücken an den Gewässern Steinaubach und Schwarze Rolle. Sie fasste die beiden Ankäufe in einem Förderantrag zusammen. Am Steinaubach soll das erworbene Grundstück einer natürlichen Auwaldentwicklung zugeführt werden. An der Schwarzen Rolle wird durch den Erwerb die natürliche Entwicklung im Uferbereich gesichert. Gleichzeitig soll das Grundstück als Tauschfläche für weitere Grunderwerbsprojekte im Ufer- und Auenbereich genutzt werden. Die Ufer der Gewässer sind derzeit einer natürlichen Erosion ausgesetzt. Durch zusätzliche Auflagen auf den Grundstücken werden die Entwicklungsziele deutlicher definiert. Die Maßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Der Erwerb der beiden Grundstücke erfolgt an zwei verschiedenen Bächen, aber in einem Wasserkörper. Für den Grunderwerb wurde ein Kaufwertgutachten des Gutachterausschusses des Landkreises vorgelegt.



Abb. 23: Naturnahe Strecke am Steinaubach

Kosten und Finanzierung

Die Zusammenfassung der Grundstückskäufe ermöglicht eine Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz. Die Kosten für den Grunderwerb wurden in einer Summe (hier: 8.424 € netto) dargestellt.

Die Gesamtausgaben (brutto) beliefen sich auf 10.430 € (Zuwendungsfähige Ausgaben: 10.430 €). Die Zuwendung gemäß der Richtlinie betrug 80%.

Ergebnisse/Bewertung

Durch die räumliche Nachbarschaft der Grundstückskäufe in einem Wasserkörper und vergleichbarer Zielsetzung konnten diese in einem Förderantrag zusammen gefasst und bewilligt werden.

Beteiligte

Stadt Steinau an der Straße, RP Darmstadt, WIBank, HMUELV

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Steinaubach und Schwarze Rolle sind Zuflüsse der Kinzig in Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis. Die Maßnahme ist im Viewer unter der Wasserkörper-Nr. DEHE 2478.3 (Obere Kinzig) mit der Maßnahmennummer 151844 (Steinaubach) und 151848 (Schwarze Rolle) dokumentiert.

Maßnahmenträger

Magistrat der Stadt Steinau
Brüder-Grimm Straße 47
36396 Steinau an der Straße

Ansprechpartner

Herr Müller
Telefon: 06663 97329
magistrat@steinau.eu

Beispiel 2:

Zulassungsfreie Gewässerentwicklung am Richer Bach und an der Semme

Anlass und Ziel

Im Maßnahmenprogramm werden vielfach kleine kostengünstige Maßnahmen vorgeschlagen. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz werden Maßnahmen nicht gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Kosten unter 5.000 € liegen. Daher sollen kostengünstige Maßnahmen gebündelt werden, um die Bagatellgrenze zu überschreiten. „Kleine“ Maßnahmen lassen sich häufig besonders zügig durchführen. Die in den 1990er Jahren durchgeführten größeren Renaturierungsmaßnahmen sollen durch weitere

kleinere Maßnahmen ergänzt werden. Sie tragen dazu bei, den guten ökologischen Zustand in den Gewässern zu erreichen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

In den vergangenen Jahren wurde die Einbringung von Totholz in die Gewässer als kostengünstige und ökologisch effektive Methode zur naturnahen Gewässerentwicklung erkannt. So ist es möglich, durch die Eigendynamik an Bächen, Laufveränderungen herbeizuführen. Gerade an Flachlandgewässern mit naturbedingt eher strukturarmen Erdprofilen bewirkt Totholz durch seine Funktion als Lebensraum, Nahrungsquelle und Auslöser eigendynamischer Entwicklungen eine deutliche Zunahme der Artenvielfalt.

Daher ist am Richer Bach und an der Semme der Einbau von Totholz geplant. Weiterhin ist vorgesehen, Geschiebedepots anzulegen, um u. a. die Vielfalt im Bereich der Gewässersohle zu steigern. Ergänzend werden die Fließverhältnisse in den bei den Renaturierungen angelegten neuen Gewässerbänken durch einfache wasserbauliche Arbeiten verbessert. Hier ist vorgesehen, durch kleine naturnahe Einlaufbauwerke eine verbesserte Einströmung zu ermöglichen. Die Maßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig und werden im Rahmen der zulassungsfreien Gewässerentwicklung durchgeführt. Die Maßnahmen werden in zwei verschiedenen, aber nebeneinander liegenden Wasserkörpern durchgeführt. Der Wasserverband fasste die verschiedenen kleineren Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Groß-Umstadt in einem Förderantrag zusammen.

Kosten und Finanzierung

Die Bündelung der Maßnahmen ermöglicht eine Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz. Die Kosten für Baustelleneinrichtung, Baumfällung, Totholzeinbau, Wiederherstellung von Flächen und Steinschüttungen wurden in einer Summe (hier: 22.800 € netto) dargestellt. Die Gesamtausgaben (brutto) betragen 31.640 € (zuwendungsfähige Ausgaben: 31.200 €). Die Zuwendung nach der Richtlinie betrug 80%.

Ergebnisse/Bewertung

Durch die räumliche Nachbarschaft und dieselbe Zielrichtung zahlreicher kleiner Maßnahmen konnten diese in einem Förderantrag zusammen gefasst und bewilligt werden. Die Durchführung im Rahmen der Unterhaltung lässt eine zügige Abwicklung der Maßnahmen zu.

Beteiligte

Gemeinde Groß-Umstadt, Wasserverband Gersprenzgebiet, RP Darmstadt, WIBank, HMUVELV

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Zuflüsse der Gersprenz (Semme und Richer-Bach) in Groß-Umstadt (LK Darmstadt-Dieburg)
Die Maßnahme ist im Viewer unter der Wasserkörper-Nr. DEHE 24764.1 (Semme) und DEHE 24766.1 (Unterer Ohlebach) mit der Maßnahmennummer 52124 (Semme) bzw. 66834 (Richer-Bach) dokumentiert.

Maßnahmenträger

Wasserverband Gersprenzgebiet
Sitz Landratsamt des Odenwaldkreises
Michelstadter Straße 12
64711 Erbach

Ansprechpartner

Herr Sottong
Telefon: 06062 70288
m.sottong@wv-muemling-gersprenz.de



Abb. 24: renaturierte Semme

■ 3.2.2 Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen

Ertüchtigung der kommunalen Kläranlage des Abwasserverbandes Oberer Fallbach der Gemeinden Ronneburg und Büdingen

Anlass und Ziel

Anlass für die Ertüchtigung der Verbandskläranlage war die Reduzierung der Nährstoffbelastung des Gewässers durch Abwassereinleitungen. Ziel war es, eine Stickstoffelimination einzurichten und die Anforderungen der maßgebenden Rechtsvorschriften mit Mitteln der verfahrenstechnischen Optimierung spürbar zu unterschreiten. Des Weiteren waren die Kosten für den Betrieb zu senken und die zu zahlende Abwasserabgabe (nach dem Abwasserabgabengesetz) zu reduzieren.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die für Kohlenstoffabbau bemessene Kläranlage war verfahrenstechnisch für die Nährstoffelimination (Stickstoff, Phosphat) umzurüsten. Im Zusammenhang mit dem Nachweis der Kläranlage war eine neue Schmutzfrachtberechnung erforderlich. Die Optimierung bestehender Stauvolumen mit der Abflussregelung der Regenentlastungen erforderte ohne Mehrvolumen lediglich eine Korrektur der Drosselorgane.

Der mit Umstellung der Einleiterlaubnisse des Verbandes angewandte „Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwasser“ dokumentierte die immissionsbezogene hydraulische Belastung des Fallbachs auf Höhe der Ortslagen. Der eigentlich notwendige Bau von drei Retentionsbecken zur weitergehenden Mischwasserbehandlung war, wegen örtlicher Zwangspunkte, nicht möglich.

Im Zuge der Entwicklung naturnaher Ufer- und Gewässerstrukturen wurde zunächst für einen ersten Gewässerabschnitt eine Profilaufweitung, als Ausgleich für ein nicht zu realisierendes Retentionsbecken, ausgeführt.

Der Umbau zur Einrichtung der Nährstoffelimination (Denitrifikation) beinhaltete folgende Maßnahmen: Maschinentechnik, Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Erneuerung der Einlaufgruppe mit Rechenanlage, Sandfangbelüftung, Rechengut- und Sandwäsche. Die biologische Reinigungsstufe betraf folgende Punkte: Leitungsführung der Einspeiseleitung, Umbau zur intermittierenden Denitrifikation, Plattenbelüfter, Gebläse und Leitungsführung Überschussschlamm.

Kosten und Finanzierung

Je nach Umfang der Ertüchtigung und Optimierung von Kläranlagen können Investitionen nach §10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) – bei Verbesse-



Abb. 25: Umrüstung der Kläranlage „Hüttengesäß“

zung eines Ablaufwertes um 20% – und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen mit der Abwasserabgabe der letzten drei Jahre vor der Inbetriebnahme verrechnet werden.

Darüber hinaus werden die Jahreskosten durch geringere Energie- und Betriebskosten sowie die zukünftige reduzierte Abwasserabgabe spürbar gesenkt. Die abgerechneten Gesamtkosten beliefen sich auf 375.000 €. Davon konnten mit der Abwasserabgabe der letzten drei Jahre 55.000 € verrechnet werden. Die jährliche Energieeinsparung der Belüftung von über 50% (ca. 160.000 kWh/a) und die niedrigere Abwasserabgabe (ca. 11.000 €/a) werden die investitionsbezogenen Jahreskosten weitgehend decken. Eine weitere Möglichkeit, die Abwasserabgabe und Energiekosten zu senken, besteht darin, auf ein die Sauerstoffzufuhr belastungsabhängig steuerndes Reglersystem (Fuzzy-logic) umzustellen und zwar sowohl bei vorgeschalteter Denitrifikation als auch bei intermittierendem Betrieb. Dies würde eine weitere Verminderung der Grenzwerte ermöglichen. Weiteres Einsparpotenzial besteht durch gezielte Regelung der biologischen Phosphorelimination, dabei verstärkt sich diese, oder wird in manchen Fällen erst ermöglicht. Dies bewirkt bessere Phosphatablaufwerte, niedrigere Fällmittelkosten, geringere Aufsalzung des Gewässers und Einsparungen bei der für den Parameter Phosphat zu zahlenden Abgabe.

Ergebnis/Bewertung

Die Jahresfrachten der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe haben sich im Vergleich zur Fracht vor der Optimierung um etwa 45% vermindert. Für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) betrug diese rund 10 t/a, für den Gesamtstickstoff rund 2,2 t/a.

Die lastabhängige Steuerung zeigt weitere Einsparung an Energie- und Abgabekosten, insbesondere bei Halbierung der Phosphatfracht dahingehend, dass eine Rentabilität der Investitionen innerhalb eines Jahrzehnts möglich war.

Eine abschließende gewässerökologische Bewertung ist wegen der zeitnahen Umsetzung der Optimierung und fortzusetzender Maßnahmen zur Renaturierung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Eine Verbesserung der Gewässerqualität wird sich jedoch sofort durch die annähernd zu erreichende Halbierung der eingeleiteten Stofffrachten bemerkbar machen.

Beteiligte

Abwasserverband Oberer Fallbach, Wasser- und Bodenschutz Main-Kinzig-Kreis

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Fallbach und Krebsbach: Zufluss zur „Unteren Kinzig“ in Hanau im Main-Kinzig-Kreis, Wasserkörper-Nr. DEHE 24788.1.



Abb. 26: Profilaufweitung am Fallbach

Maßnahmenträger

Abwasserverband Oberer Fallbach
Schulstraße 9
63549 Ronneburg

Ansprechpartner

Herr Ertl
Telefon: 06184 927-617
Dieter.ertl@ronneburg.de

■ 3.2.3 Beispiel einer Maßnahme nach dem Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen

Obere Kinzig im Ortsteil Sterbfritz und Weiperz der Gemeinde Sinntal

Anlass und Ziel

Im Fall „Obere Kinzig“ waren Anforderungen wegen der hydraulischen und stofflichen Belastung infolge der Anwendung des „Leitfadens für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen“ im Zusammenhang mit der Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser der Kläranlage Sterbfritz zu stellen.

Ziel der Maßnahmen war, die immissionsbezogene Belastung der Kinzig durch die Kläranlage und die Regentlastungen zu mindern sowie die maßgeblichen Rechtsvorschriften für derartige Einleitungen

einzuhalten. Damit werden die Voraussetzungen für den gewässerökologisch „guten Zustand“ im Oberlauf der Kinzig geschaffen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die emissionsbedingten Defizite lagen zum einen in der lediglich für Kohlenstoffabbau ausgelegten vorhandenen Kläranlage, die nicht den Reinigungsanforderungen für die Nährstoffelimination (Stickstoff und Phosphat) entsprach und zu ertüchtigen war. Zum anderen erforderte der Schmutzfrachtnachweis (Schmutzfrachtberechnungen mit dem Modell SMUSI) der Regentlastungen eine Erweiterung des Stauvolumens vor der Kläranlage durch Ergänzung eines im Seitenschluss liegenden Durchlaufbeckens.

Auf der betrachteten Gewässerstrecke hat sich ein Erosionsprofil durch Eintiefung des Regelprofils ohne Uferzone und Kontakt zur Aue entwickelt. Die biologische Gewässergüte (Saprobie) der Kinzig zeigt hier meist nur einen mäßigen Zustand. Die Ammonium- und Phosphorbelastungen liegen weit über den Güteanforderungen.

In der Folge ergab sich auch aus der Leitfadenanwendung die Erfordernis zur Minderung der punktuellen hydraulischen und stofflichen Belastung des Gewässers.

Eine Kostenvergleichsrechnung der Investitions- und Betriebskosten mehrerer Alternativen nach Kostenbarwert der LAWA (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) erbrachte im Ergebnis die Alternative einer Stilllegung der Kläranlage und den Anschluss an die nach Kapazität und Reinigungsleistung ausreichende Kläranlage der Stadt Schlüchtern.



Abb. 27: Retentionsbodenfilter mit Durchlaufbecken an der Oberen Kinzig

Der Kostenvergleich zeigte erhebliche Betriebskostenvorteile für beide Kommunen, bei amortisierbaren Investitionskosten für Sinntal, auf.

Die Schmutzfrachtanforderungen bedingten eine Erweiterung der Regenentlastung. Zusätzlich war gemäß Leitfaden eine immissionsbezogene Belastungsminderung erforderlich. Daher wurde ein Durchlaufbecken im Seitenschluss mit einem nachgeordneten Retentionsbodenfilter errichtet. Bei der gesamten Planung wurde das einschlägige DWA-Regelwerk berücksichtigt.

Kosten und Finanzierung

Für die Errichtung von Abwasseranlagen und Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung wurden Zuweisungen im Rahmen des Sofortprogramms 2006, Teil II, laufende Nr. 65/06 und 66/06 gewährt.

Der gemäß „Verordnung über die Zuweisung zum Bau von Abwasseranlagen“ gestellte Finanzierungsantrag erbrachte im vorliegenden Fall eine Förderung des Anschlusssammlers von 35% und der Regenwasserbehandlung einschließlich Bodenfilter von 50% der nach den Kostenrichtwerten ermittelten Investitionskosten und damit insgesamt einen Betrag von 3.070.130 €.

Über das Sofortprogramm 2006, Teil II wurde der Bau dieser Abwasseranlagen mit Landesmitteln gefördert. Für derartige Abwassermaßnahmen ist das Förderprogramm jedoch beendet. Ein neues Förderprogramm ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Ergebnisse/Bewertung

Im Jahr 2007 wurde der Anschluss der Ortslagen an die Kläranlage Schlüchtern vollzogen. Ende 2008 wurde das Durchlaufbecken, im Frühjahr 2010 der Retentionsfilter in Betrieb genommen. Um ein gesichertes Ergebnis der Güteentwicklung zu erhalten, wird nach vollständiger Funktion des Bodenfilters ab 2011 eine weitere Untersuchung der Gewässergüte durchgeführt. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen sich positiv auf die Reduzierung der Gewässerbelastung auswirken.

Mit der Durchführung dieser Abwassermaßnahmen wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, trotz der noch ausstehenden Beseitigung der Strukturdefizite zur Herstellung naturnaher Gewässer- und Uferbereiche, die Situation maßgeblich zu verbessern.

Beteiligte

Gemeinde Sinntal, Stadt Schlüchtern, Wasser- und Bodenschutzbehörden Main-Kinzig-Kreis, HMUELV, WIBank

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Obere Kinzig unterhalb der Ortslage Sterbfritz im Main-Kinzig-Kreis, Wasserkörper-Nr. DEHE 2478.3 (Obere Kinzig) mit zugehörigem Steckbrief im WRRL-Viewer

Maßnahmenträger

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal
Am Rathaus 11
36391 Sinntal

Ansprechpartner

Bauamt der Gemeinde Sinntal
Telefon: 06664 80-217
bauamt@sinntal.de

■ 3.2.4 Weitergehende Mischwasserbehandlung

Niederschlagswasserbewirtschaftung an einem Beispiel des Abwasserverbandes Freigericht I der Gemeinden Hasselroth und Freigericht

Anlass und Ziel

Dem Abwasserverband wurde die Einleiterlaubnis mit Auflagen zur weitergehenden Mischwasserbehandlung erteilt. Aufgrund der Beurteilung der Gewässersituation auf der Grundlage des „Leitfadens für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen“ wurde eine Reduzierung der hydraulischen Belastung im Gewässer erforderlich. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen waren in Einklang mit dem Konzept für den integrierten Hochwasserschutz zu bringen. Weiter zu berücksichtigen waren die Hochwassersituation in den Ortslagen sowie die Neuordnung der Kanalnetze in den Ortsteilen.

Die Handlungsfelder hierfür gliedern sich im Wesentlichen in

- Niederschlagsbewirtschaftung in der Bauleitplanung,
- natürlicher Niederschlagsrückhalt und Hochwasserschutz sowie
- technische Niederschlagswasserbehandlung.

Wobei im vorliegenden Fall die beiden letzten Kernbereiche in der Auswirkung ihrer gegenseitigen Beeinflussung gesehen und zusammen behandelt werden müssen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Die Neuordnungsplanung der Kanalnetze, Maßnahmen der Erweiterung und Optimierung an örtlichen Regenentlastungsanlagen zur Erfüllung der Schmutzfrachtanforderungen, (Entlastungskennwerte SMUSI), immissionsbezogene Anforderungen und Auflagen zur weitergehenden Mischwasserbehandlung aus der Leitfadenanwendung sollten mit den Erkenntnissen aus dem Niederschlags-Abfluss-Modell (N-A-Modell) planerisch abgestimmt werden.

Für den Bereich Hasselbach ist ein N-A-Modell, das um Vorschläge für ein Hochwasserschutzkonzept erweitert wurde, verfügbar. Dieses Konzept sieht dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen in den Grabensystemen oberhalb der Ortsnetze vor. Es wird erwartet, dass die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sich auf den immissionsbezogenen Gewässernachweis abflussdämpfend auswirken.

Für den Leitfadennachweis der Gewässerverträglichkeit ist zwingend die Schmutzfrachtsimulation für den sanierten Endausbau der Entlastungen anzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist es auch geboten zu prüfen, ob eine Ertüchtigung der Verbandskläranlage (18.000 EW) sinnvoll ist. Auf die Möglichkeiten der Verrechnung derartiger Maßnahmen (vgl. Punkt 3.2.2) ist hinzuweisen.

Der vorliegende Leitfadennachweis zeigte potenzielle Standorte für die Regenentlastungen der Ortslagen Neuses, Somborn und Gondsroth mit mehreren nachgeordneten Retentionsbecken mit einem Gesamtvolumen von ca. 14.000 m³ auf. Nach den Kostenrichtwerten stehen für den Abwasserverband Investitions-

kosten von mindestens 1,8 Mio. € an. Außer der Schaffung von Rückhalteräumen werden weitere Maßnahmen zur Reduzierung und/oder Verzögerung der Abflüsse im Gewässer notwendig.

Diese sind:

- Minderung der Abflussspitze durch planerische Berücksichtigung des Zeitversatzes der Einleitungen,
- Optimierung der Abflussregelung (Drosselleistung) der Mischwasserbehandlung,
- Schaffung von Rückhalteräumen im Gewässer, Abhängen und Rückhaltung von Einleitungen von Fremd- und Außengebieten und
- Entsiegelung von befestigten Siedlungsflächen.

Durch koordinierte Umsetzung dieser Maßnahmen lassen sich erforderliche Rückhaltevolumen deutlich reduzieren.

Kosten und Finanzierung

Für Maßnahmen der Abflussdämpfung, wie den Regenentlastungen nachgeordneten Retentionsbecken, ist das Sofortprogramm 2006–2008 des Landes (hier: Zuwendungen für Verzinsung und Tilgung von Darlehen) beendet. Ein neues Förderprogramm ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden über die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ gefördert. Für die Umsetzung der dezentralen Maßnahmen (Kaskaden, Regenrückhaltecken, Grabenaufweitungen) in den Bach- und Grabensystemen und am Hauptgewässer Bimmigsbach sind 0,75 Mio. € veranschlagt.



Abb. 28: Retentionsbecken im Bau am Rodenbach

Ergebnisse/Bewertung

Im Fall Freigericht ist das Zusammenwirken der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet des Hasselbachs mit der hydraulischen Belastung aus den Siedlungsflächen erkennbar.

Daher sind die in ihrer Wirksamkeit sich überschneidenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes mit den Erfordernissen der Mischwasserbehandlung und der Abflusdämpfung zur Reduzierung der hydraulischen Belastung abzustimmen.

Beteiligte

Abwasserverband Freigericht, Wasser- und Bodenschutzbehörden Main-Kinzig-Kreis, Planungsbüros

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Zuflüsse der Kinzig (Bimmigsbach und Hasselbach) in Freigericht und Hasselroth im Main-Kinzig-Kreis, Wasserkörper-Nr. DEHE 2478.1 mit zugehörigen Steckbriefen im WRRL-Viewer

Maßnahmenträger

Abwasserverband Freigericht der Gemeinden Freigericht und Hasselroth
Hanauer Straße 2
63579 Freigericht

Ansprechpartner

Herr Löffler
Telefon: 06055 3414
Juergen.loeffler@av-freigericht.de

3.2.5 Niederschlagswasserbehandlung, einschließlich Steuerung

Regenwasserbewirtschaftung im Entwicklungsgebiet „Am Riedberg“

Anlass und Ziel

Die Stadt Frankfurt am Main setzt für das 266 ha große Baugebiet eine Niederschlagswasser-Entwässerung nach den Grundsätzen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung um.

Ziele sind:

- das Regenwasser gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglichst vor Ort zu belassen und die mögliche Verdunstung, Versickerung, Nutzung und Rückhaltung im Gebiet auszuschöpfen,
- eine verträgliche Belastung und den Hochwasserschutz in den nur begrenzt aufnahmefähigen Bächen sicherzustellen und zum Erhalt des benachbarten Feuchtgebietes beizutragen,
- gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu unterstützen und das Regenwasser als gestalterisches Element zu nutzen sowie
- eine nachhaltige und auf Dauer kostengünstige Niederschlagswasser-Entwässerung zu erhalten.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Das Regenwasserbewirtschaftungs-Konzept wurde im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt und führte zu Flächen- und Textfestsetzungen im Bebauungsplan. Der Niederschlagswasser-Abfluss von den privaten Grundstücken muss auf 10 l/(s x ha) gedrosselt werden. Im öffentlichen Regenwassersystem wird durch semizentrale, offene Rückhalte-Mulden in den Grünflächen und den beiden großen Parks (Bonifatiuspark und Kätcheslachpark) erreicht, dass auch der Abfluss von den öffentlichen Flächen gedrosselt wird.

Die Ableitung erfolgt in zwei Richtungen: Riedberg-Nord entwässert in den sehr kleinen Kätcheslach-Graben. Hier wurde am Ende des Gebietes eine große Rückhalte-Mulde mit Dauerstau und vorgeschaltetem Absetzbecken gebaut. Das Regenwasser aus dem Bereich Riedberg-Süd dient zur Erhaltung des Feuchtgebietes Riedwiesen, das auszutrocknen drohte. Das Regenwasser sickert über eine gesonderte Verteilermulde mit zusätzlicher Reinigung großflächig in das Naturschutzgebiet ein.



Abb. 29: Regenwasserrückhaltebecken am Riedberg

Kosten und Finanzierung

Die Herstellungskosten der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden abzüglich des Anteils für die Straßentwässerung aus dem Gebührenhaushalt der Stadtentwässerung Frankfurt am Main finanziert. Besondere Gestaltungselemente, z. B. in den beiden großen Parks, werden aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bezahlt, d. h. von der Stadt Frankfurt getragen. Die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sind noch nicht vollständig hergestellt und übergeben worden, so dass derzeit noch keine Kosten benannt werden können.

Ergebnisse/Bewertung

Das Regenwasser wurde im Baugebiet als Gestaltungselement – manchmal naturnah, manchmal eher urban – genutzt.

Bei der Planung, der Nutzung und der Unterhaltung der Anlagen ergeben sich für die Stadt neuartige Fragestellungen (Zuständigkeiten, Rückhaltebecken als Badesee), die nur gemeinsam geklärt werden können.

Die Regenwasserbewirtschaftung ist auch im Hinblick auf den Klimawandel als sinnvolle Maßnahme zu bewerten.

Beteiligte

Stadt Frankfurt am Main (Stadtplanungsamt, Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Amt für Straßenbau und Erschließung, Grünflächenamt), Treuhänder HA Hessen-Agentur GmbH

Gebiet und Fundstelle im Viewer

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg“ in Frankfurt am Main befindet sich überwiegend im Stadtteil Kalbach mit der Wasserkörper-Nr. DEHE 248.2.

Maßnahmenträger

HA Hessen-Agentur GmbH
 Projektbüro Riedberg
 Riedbergallee 13
 60438 Frankfurt/Main

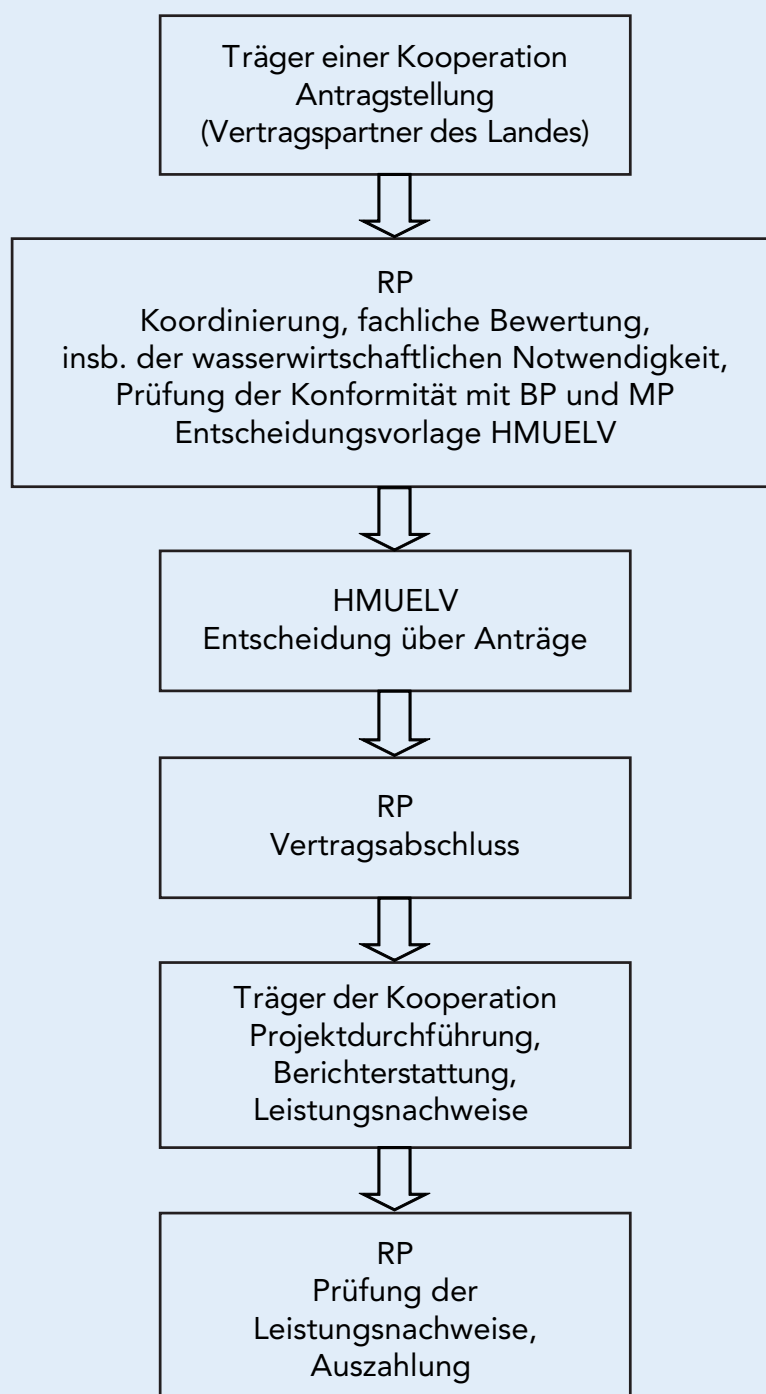
Ansprechpartner

Herr Körner
 Telefon: 069 951187-18832
 Wilfried.koerner@hessen-agentur.de
 www.riedberg.de

3.3 Diffuse Belastungen

3.3.1 Ablaufschema

Ablaufschema (vertragliche Aufgabenübertragung)
für einen Antrag für ein Kooperationsprojekt in einem Maßnahmensgebiet
zur Reduzierung der diffusen Einträge in Gewässer
zur Erreichung der Ziele der WRRL



3.3.2 Kooperationen

Grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten der Gemeinde Reichelsheim

Anlass und Ziel

Das Ziel war eine Verminderung der Nitratbelastungen auf $< 25 \text{ mg/l}$ und/oder mikrobiologischen Belastungen im Rohwasser einzelner Quellen durch gezielte, dem Standort angepasste Landwirtschaftsmaßnahmen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Zunächst wurden die standorttypischen Belastungspotenziale der Landnutzung durch die Wasserschutzgebietsberatung ermittelt, um dann in einem Arbeitskreis mit allen Beteiligten praktikable Lösungen zur Verminderung der Belastungen zu entwickeln. In einem Kooperationsvertrag zwischen Landwirten und Wasserversorger wurden grundwasserschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen und ein Ausgleich für eventuelle Mehrbelastungen vereinbart. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde bzw. wird von der Wasserschutzgebietsberatung begleitet. Änderungen und Verbesserungen können relativ kurzfristig und unbürokratisch durchgeführt werden.

Kosten und Finanzierung

Das Projekt wurde über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen) des HMULV vom 14.11.2006 gefördert. Die Richtlinie dient dem Anschub von Kooperationen in Wasserschutzgebieten und sieht einen Förderzeitraum von drei Jahren vor, mit der Möglichkeit der Verlängerung um drei weitere Jahre, was hier in Anspruch genommen wurde. Für das Projekt entstanden in den letzten drei Jahren der Förderung (Oktober 2005 bis Oktober 2008) Gesamtkosten von rund 62.000 €. Die Kosten für die landwirtschaftliche Beratung und für Bodenproben auf Referenzflächen in Höhe von 54.000 € wurden mit 35% (ca. 19.000 €) gefördert. Die Gemeinde Reichelsheim als Wasserversorger trug somit den Eigenanteil von 35.000 € sowie die nicht förderfähigen Kosten (v. a. Förderung von grundwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen) in Höhe von 8.000 €.

Künftig besteht die Möglichkeit, über eine vertragliche Aufgabenübertragung, die Kosten der gewässer-schutzorientierten Beratung der Kommunen bis zu

100% zu finanzieren. Konkrete Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen über das Hessische Integrierte Agrarumweltprogramm (HIAP) abgewickelt werden.

Ergebnisse / Bewertung

Die Zusammenarbeit aller Beteiligten verlief bzw. verläuft ausgesprochen konstruktiv. Es wurden neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft erschlossen. Die Beratungsangebote wurden bzw. werden von den Landwirten, die sich stark mit dem Projekt identifizieren, gut angenommen. Im Laufe des Projektes sind die Nitratwerte in allen Wassergewinnungsanlagen zurückgegangen. Abbildung 30 zeigt beispielhaft die Entwicklung der Nitratwerte im Rohwasser der Quelle Klein-Gumpen (Winterkastener Quelle).

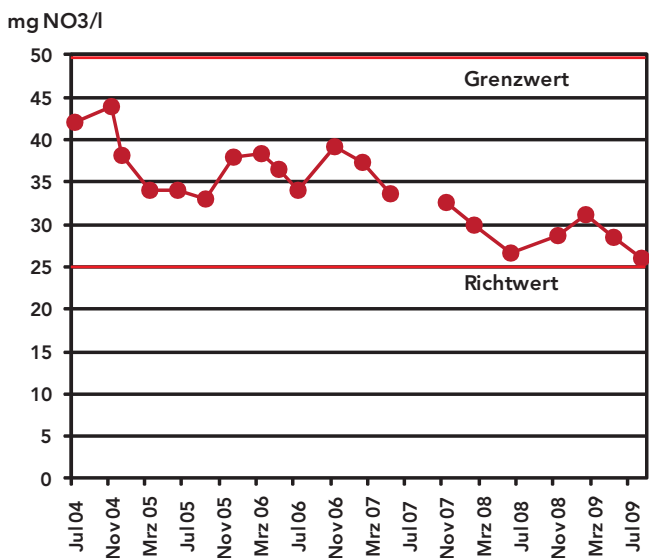


Abb. 30: Entwicklung der Nitratkonzentration (mg NO₃/l) im Rohwasser der Quelle Klein-Gumpen (Winterkastener Quelle)

Beteiligte

Landwirte in den Wasserschutzgebieten, Gemeinde Reichelsheim als Wasserversorger, RP Darmstadt, Untere Wasserbehörde und Amt für den ländlichen Raum Odenwaldkreis, Regionalbauernverband, Landwirtschaftliche Berater der AGGL

Gebiet:

Wasserschutzgebiete Laudenu, Klein-Gumpen, Bickelhauptswiese/Nebelbrunnen/Gänswiese der Gemeinde Reichelsheim/Odenwald

Maßnahmenträger

Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft
Otzbergstraße 13
64853 Otzberg

Ansprechpartner

Dr. Angela Homm-Belzer
Telefon: 06162 960430
homm-belzer@otzberg.de

Mathias Bahr
Telefon: 06162 960438
bahr@otzberg.de

3.3.3 Beratung

Anlass und Ziel

Um den guten chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen, bzw. eine Verschlechterung zu vermeiden, sind ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Einträge und der Erosion im Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung erforderlich.

Der Erfolg von bisher eingegangenen Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, insbe-

sondere in Wasserschutzgebieten sowie die Ergebnisse der sogenannten „Beteiligungswerkstätten“ haben gezeigt, dass der Beratung hierbei ein großer Stellenwert zukommt.

Die hessische Strategie zur Umsetzung der WRRL besteht daher aus den Säulen:

- gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung,
- beratungs- und bewirtschaftungsunterstützende Maßnahmen (z. B. Stickstoff-Analysen),
- Agrar-Umweltmaßnahmen (s. Kapitel 3.3.4 – Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm, HIAP),
- ggf. zusätzliche freiwillige vertragliche Vereinbarungen in WRRL-Maßnahmengebieten mit Kooperationen.

Maßnahmen- und Ablaufbeschreibung

Das Beratungskonzept für die Landwirtschaft zur Minimierung des diffusen Eintrags von Stoffen aus der Landwirtschaft zur Erreichung der Ziele der WRRL wurde unter Beteiligung von Fachleuten der Wasser-

Beratungskonzept

Maßnahmenpriorität leitet sich aus dem Bewertungsindex ab

Bewertungs-Index	Maßnahmen-priorität
< 1,5	4
≥ 1,5; < 2,0	
≥ 2,0; < 2,5	3
≥ 2,5; < 3,0	
≥ 3,0; < 3,5	2
≥ 3,5	1

Grundberatung als gemeinsame Klammer

- Gewässerschonende Landbewirtschaftung
- Hintergrund-Informationen
- Weiterbildung
-



Demonstrations-flächen

Optimierung „ausgeglichene Nährstoffbilanz“

Beratung in Risiko-gebieten

Intensiv-beratung

Abb. 31: Beratungskonzept

wirtschaft und der Landwirtschaft entwickelt. Es ist gekennzeichnet durch einen stoffübergreifenden, flächendeckenden und integrativen Ansatz.

Grundlage hierfür ist die Bewertung der Belastungssituation und des Gefährdungspotentials des Grundwassers, die auf Gemarkungsebene erhoben und in sechs Indexstufen dargestellt wurden (s. Maßnahmenprogramm S. 89 ff). Davon wurde die Maßnahmenpriorität, räumlich und zeitlich, und die Beratungsintensität abgeleitet. Die Beratung soll in unterschiedlicher, angepasster Intensität, von einer Grundberatung über eine Beratung in Risikogebieten bis zur intensiven einzelbetrieblichen Beratung erfolgen (s. Abb. Beratungskonzept). Auch für den Bereich der Oberflächengewässer, bzw. der Erosion als Quelle des diffusen Phosphateintrags wurde eine fachliche Flächenbewertung erarbeitet. Danach wurden Arbeitspakete für eine gewässerschutzorientierte Beratung erstellt, um zu gewährleisten, dass die Beratung koordiniert und in vergleichbarer Qualität durchgeführt werden kann.

Die Aufgabe der Bildung gewässerschutzorientierter Kooperationen zur Umsetzung des erarbeiteten Beratungskonzepts soll unterschiedlichen Trägern vertraglich übertragen werden.

Kosten- und Finanzierung

Die Kosten für die Umsetzung des Beratungskonzepts werden bis zu 100% vom Land getragen.

Beteiligte

Maßnahmenträger, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), beauftragtes externes Beratungsbüro, Bildung eines Netzwerks von weiteren vor Ort tätigen Beratern sowie Beteiligung der betroffenen Verwaltungen und des Berufsstands

Maßnahmenträger

Landkreise, Kommunen, kommunale Geschäftsstellen, Zweckverbände, Wasserversorgungsunternehmen etc. Zum Verfahren siehe Kapitel 3.3.1.

Fundstelle im Maßnahmenprogramm

Kapitel 3.1.2.2, Grundwasser, S. 88

3.3.4 HIAP-Maßnahmen und Mittel

Anlass und Ziel

Neben der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung und den beratungs- und bewirtschaftungsunterstützenden Maßnahmen sind die Agrar-Umweltmaßnahmen im Hessischen Integrierten Agrar-Umweltprogramm (HIAP) eine wesentliche Säule in der hessischen Strategie zur Umsetzung der WRRL (Beihilferichtlinien vom 9.10.2009, StAnz 51/2009 S. 3040). Mit den Agrar-Umweltmaßnahmen im HIAP wird die ELER-Verordnung (Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums) der EU umgesetzt. Zielsetzung des Förderprogramms ist die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen und die Verbesserung des Boden- und Gewässerschutzes. Die Landwirte führen besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen durch und erhalten dafür eine Prämie. Dies ist vorher bei der kommunalen Agrarbehörde zu beantragen.

Maßnahmen und Ablaufbeschreibung

Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

- Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung) (Ziel: Nitratminimierung im Grundwasser, Erosionsschutz und/oder Schutz der Oberflächengewässer),
- Anlage von Schonstreifen mit besonderer Einsaat (Ziel: Erosionsschutz und/oder Schutz der Oberflächengewässer),
- Anlage von Blühflächen (Ziel: Biodiversität; Nebeneffekt: Grundwasserschutz. Geplant ist eine teilweise Umwidmung für Ziele der WRRL, Grundwasser),
- Mulch- und Direktsaatverfahren (Ziel: Erosionsschutz und/oder Schutz der Oberflächengewässer),
- Standortangepasste Grünlandextensivierung (Nebeneffekt: Grundwasserschutz),
- Ökologischer Landbau (Nebeneffekt: Grundwasserschutz).

Die Maßnahme Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung) wird schwerpunktmäßig in der HIAP-Gebietskulisse Grundwasser-Priorität I gelenkt, die abgeleitet ist aus der Bewertung der Gemarkungen. Die Maßnahmen Mulch- und Direktsaatverfahren und Schonstreifen mit besonderer Einsaat mit dem Ziel Erosionsschutz und/oder Schutz der Oberflächengewässer werden in eine gezielt abgeleitete Erosions-/Oberflächengewässer-Kulisse gelenkt.

Kosten- und Finanzierung

Es handelt sich um eine Finanzierung aus EU-Mitteln, in Kombination mit Bundes- und Landesmitteln. Hier-



Abb. 32 Blühflächen

für ist die Zuständigkeit der Agrarverwaltung gegeben. Die Beihilfe für Winterbegrünung/Zwischenfruchtanbau beträgt z. B. je nach Variante 55–80 € je Hektar und Jahr, die Beihilfe für Mulch- und Direktsaat 55 € je Hektar und Jahr.

Ergebnisse/Bewertung

Die Inanspruchnahme der o.g. Agrar-Umweltmaßnahmen ist z. T. im Hinblick auf die Zielerreichung der WRRL noch zu gering. Daher ist vorgesehen, dass zukünftig durch die externen Berater in den WRRL-Maßnahmengebieten eine gezielte Akquisition für diese Maßnahmen und – in Abstimmung mit den Antragsbearbeitern in der kommunalen Agrarverwaltung – eine verbesserte Lenkung in die Zielgebiete erfolgen soll.

Beteiligte

Landwirte, externe Berater in den WRRL-Maßnahmengebieten, kommunale Agrarverwaltung

Gebiet und Fundstelle im Maßnahmenprogramm/Viewer

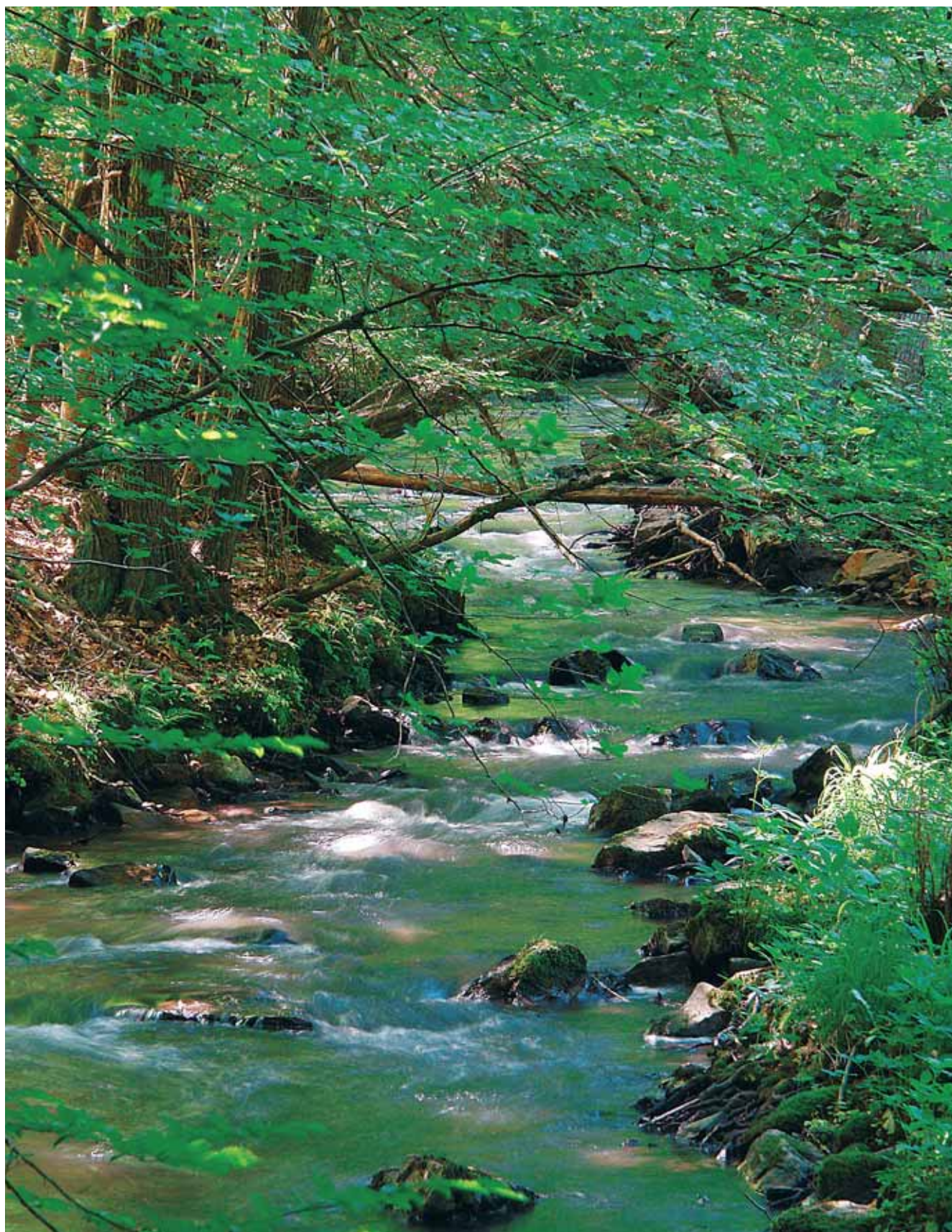
Siehe Maßnahmenprogramm Kap. 3.1.2.2, Unterkapitel „Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser“.

Siehe auch HIAP-Viewer: Gebietskulisse Grundwasser, WRRL GW I/II, Gebietskulisse Erosion/Oberflächengewässer, WRRL OW

Maßnahmenträger:

Kommunale Agrarverwaltung

Hintergrundinformationen



Die Urff

Zur Umsetzung bzw. Durchführung der Maßnahmen gibt es bereits im Maßnahmenprogramm zahlreiche Informationen. Hinzuweisen ist besonders auf die Kapitel 3.4 „Weitergehende Instrumente“ und 5.4 „Umsetzungsstrategie“.

Ein wichtiger Bestandteil der Umsetzungsstrategie ist, die regionalen Stärken zu identifizieren und zu aktivieren, d.h. vorhandene Strukturen und Organisationsformen für die weitere Umsetzung (Planung, Koordination, Durchführung der Maßnahmen) optimal zu nutzen. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilungen einer Erlaubnis), die im Hessischen Wassergesetz (HWG) und in der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden (ZuständigkeitsVO) geregelt sind.

Im Maßnahmenprogramm (Kap. 5.4) werden zu beachtende Grundsätze genannt:

- Vorrang der Freiwilligkeit bei der Durchführung von Maßnahmen und bezüglich der Bereitstellung von Flächen,
- Beachtung regionaler Besonderheiten,
- Beteiligung aller Betroffenen (Behörden, Institutionen, Unternehmen, Private) an der Umsetzungsplanung und Abstimmung,
- Ausschöpfung von Synergien (eine Maßnahme dient mehreren Zielen).

Im Hinblick auf das Freiwilligkeitsprinzip ist gemeint, dass im ersten Bewirtschaftungszyklus ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nicht durch Anordnungen oder andere belastende Akte durchgesetzt werden sollen, sondern im Einvernehmen mit den Betroffenen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Maßnahmenträger damit von ihrer rechtlichen Verantwortung, die sich z.B. aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder dem Hessischen Wassergesetz (HWG) ergeben, entbunden sind. Der vorläufige Verzicht auf ordnungsbehördliche Maßnahmen macht es erforderlich, eine hohe Akzeptanz für die Ziele der WRRL und für die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen zu schaffen und einen (i.d.R. finanziellen) Ausgleich für tatsächliche Nachteile vorzusehen. Letzteres kann im Einzelfall im Widerspruch zum ebenfalls geltenden Verursacherprinzip stehen.

Im Rahmen der Offenlegung und auch auf politischer Ebene wurde vielfach der Flächenbedarf zur Umsetzung der WRRL thematisiert. Daher wird im Maßnahmenprogramm auch der Grundsatz, den Flächenbedarf möglichst gering zu halten, genannt. Dies kann natürlich im Widerspruch zum Erfordernis, den Gewässern möglichst viel Raum zur eigendynamischen Entwicklung zu geben, stehen.

Im Maßnahmenprogramm wurden auch Grundsätze aufgenommen, die eigentlich eine Selbstverständlichkeit im Verwaltungshandeln sein sollten:

- Die Kriterien der Verhältnismäßigkeit der Kosten und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind weiterhin zu berücksichtigen. (Kap. 5.3 Maßnahmenprogramm),
- bei der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm sind geltende Rechte und Vorschriften entsprechend zu beachten und die zuständigen Behörden beim Umsetzungsprozess zu beteiligen. Dies gilt z.B. für die Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere wenn NATURA 2000-Gebiete oder besonders geschützte Arten betroffen sind (Kap. 5.4 Maßnahmenprogramm).

4.1 Rechtsfragen

Die rechtliche Umsetzung der WRRL ist im Wesentlichen durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Verordnung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfolgt. Die hessische Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (VO-WRRL) wird in Kürze abgelöst durch zwei Bundesverordnungen, mit denen dann auch die ergänzenden EU-Richtlinien zu den prioritären Stoffen und zum Grundwasser umgesetzt werden. Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms dienen zahlreiche weitere Rechtsvorschriften. Hinzuweisen ist insbesondere auf die grundlegenden Maßnahmen, deren umfangreiche rechtliche Umsetzung im Maßnahmenprogramm in Anhang 1 dargestellt ist.

Häufig werden bei Vorhaben zur Gewässerentwicklung die Abgrenzungen zwischen Ausbau und Unterhaltung und zwischen der „klassischen“ Unterhaltung und der zulassungsfreien Gewässerentwicklung diskutiert.

Rechtlich wird bei der Frage der Zulassungserfordernisse zwischen Ausbau und Unterhaltung unterschieden, wobei Ausbaumaßnahmen einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedürfen. Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). In der Praxis sind die Übergänge zwischen wesentlicher und unwesentlicher Umgestaltung eines Gewässers fließend und daher i. d. R. im Einzelfall zu entscheiden. Es ist nicht geplant, fachliche Grundlagen zur Abgrenzung von Ausbau und Unterhaltung festzulegen, also z. B. Streckenlänge einer Maßnahme, Höhe oder Länge eines umzugestaltenden Wanderhindernisses. Denn was an einem Gewässer zu einer wesentlichen Veränderung führt, kann an einem anderen eine Bagatelle sein. Wenn jedoch Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu Grundrechtsbeeinträchtigungen führen können, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht der rechtssichere Weg eines Ausbaufahrens gewählt werden sollte. Bei einer Inanspruchnahme fremder Grundstücke ist auch über eine konsensuale Lösung mit den Betroffenen nachzudenken. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die Unterhaltung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist und sich an den Zielen der Gewässerbewirtschaftung (siehe § 27 WHG und Bewirtschaftungsplan) auszurichten hat. Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung besteht daher grundsätzlich nicht im Interesse Einzelner. So ist beispielsweise in § 41 WHG geregelt, dass es ein Anlieger zu dulden hat, wenn die zur Unterhaltung ver-

pflichtete Person die Ufer bepflanzt. Trotzdem ist es ratsam, die betroffenen Flächen in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen zu übernehmen, um Konflikte im Vorfeld möglichst auszuschließen.

Seit 2002 wurde im Zuge der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes die „klassische“ Gewässerunterhaltung, also die Erhaltung eines bestimmten Gewässerzustandes, erweitert um das Ziel der Entwicklung, also um die Hinführung zu einem (ökologisch) verbesserten Zustand. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt sind (§ 39 Abs. 2 WHG). Weitere Ausführungen und einige Beispiele, auch zu gerichtlichen Entscheidungen, finden sich im Merkblatt DWA-M 610 im Kapitel 3.2.

Das Land hat ein Förderprogramm aufgelegt, mit dem u. a. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer durch Landeszuwendungen unterstützt werden. In der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz wird die dynamische Gewässerentwicklung an erster Stelle der förderfähigen Maßnahmen genannt. Diese kann häufig im Rahmen einer zulassungsfreien Gewässerentwicklungsmaßnahme realisiert werden. Insbesondere wenn diese Maßnahmen im Maßnahmenprogramm 2009–2015 enthalten oder aus diesem abzuleiten sind, sind sie grundsätzlich förderfähig.

Die Umsetzung des flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung diffuser Einträge in die Gewässer und der Erosion wird über eine vertragliche Aufgabenübertragung an die Träger der Kooperationen realisiert; die Kosten werden bis zu 100% vom Land getragen.

4.2 Organisation der Umsetzung/Zuständigkeiten bei den Behörden

Im Hessischen Wassergesetz und in der Zuständigkeitsverordnung wird keine Behörde explizit genannt, die allgemein für die Gewässeraufsicht bei den Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm zuständig wäre. Vielmehr gilt, dass je nach Thema diejenige Behörde zuständig ist, in deren Aufgabenbereich die Maßnahme fällt, bzw. die für deren Genehmigung zuständig ist. Gefragt sind Bundes-, Landes- und kommunale Behörden, insbesondere aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei. Den Wasserbehörden fällt dabei eine Koordinierungsfunktion zu, da bei ihnen die verantwortliche Federführung für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms und den damit zusammenhängenden Berichten (z. B. zum Stand der Umsetzung) an die europäische Kommission liegt.

Die Umsetzung der WRRL wird darüber hinaus unterstützt und begleitet von folgenden (behördlichen) Institutionen:

1. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (insbesondere Gewässerüberwachung),
2. Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (insbesondere Beratung der Landwirtschaft),
3. Landesbetrieb Hessen-Forst,
4. Amt für Bodenmanagement und Geoinformation (insbesondere Flurbereinigung),
5. Ämter für Straßen- und Verkehrswesen (insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),
6. Landesamt für Denkmalpflege.

Sinnvoll ist es auf jeden Fall, dass die Kommunen geplante Maßnahmen, insbesondere auch Vorplanungen, mit der zuständigen Wasserbehörde vor Ort absprechen. Diese wird Sie auch darin unterstützen, bei fachübergreifenden Angelegenheiten die richtige Ansprechpartnerin oder den richtigen Ansprechpartner zu kontaktieren.

Je nach Fragestellung kann es auch sinnvoll sein, sich in einem frühen Planungsstadium mit weiteren örtlichen Behörden und Interessenverbänden an einen Tisch zu setzen. So können beispielsweise Naturschutz- und Fischereiverbände Hinweise geben, um wertvolle Lebensräume im und am Gewässer zu schaffen. An geeigneten Gewässern sollten die Kanuverbände gehört werden, um ihre Interessen bei der Herstellung der Durchgängigkeit einbringen zu können.

Bei überregionalen Fragestellungen können Sie sich selbstverständlich auch unmittelbar an das Hessische Umweltministerium wenden. Dies geschieht zweckmäßigerweise über Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter im Beirat zu Umsetzung der WRRL:

Frau Sandra Schweitzer für den Hessischen Städtetag
Telefon: 0611 170224

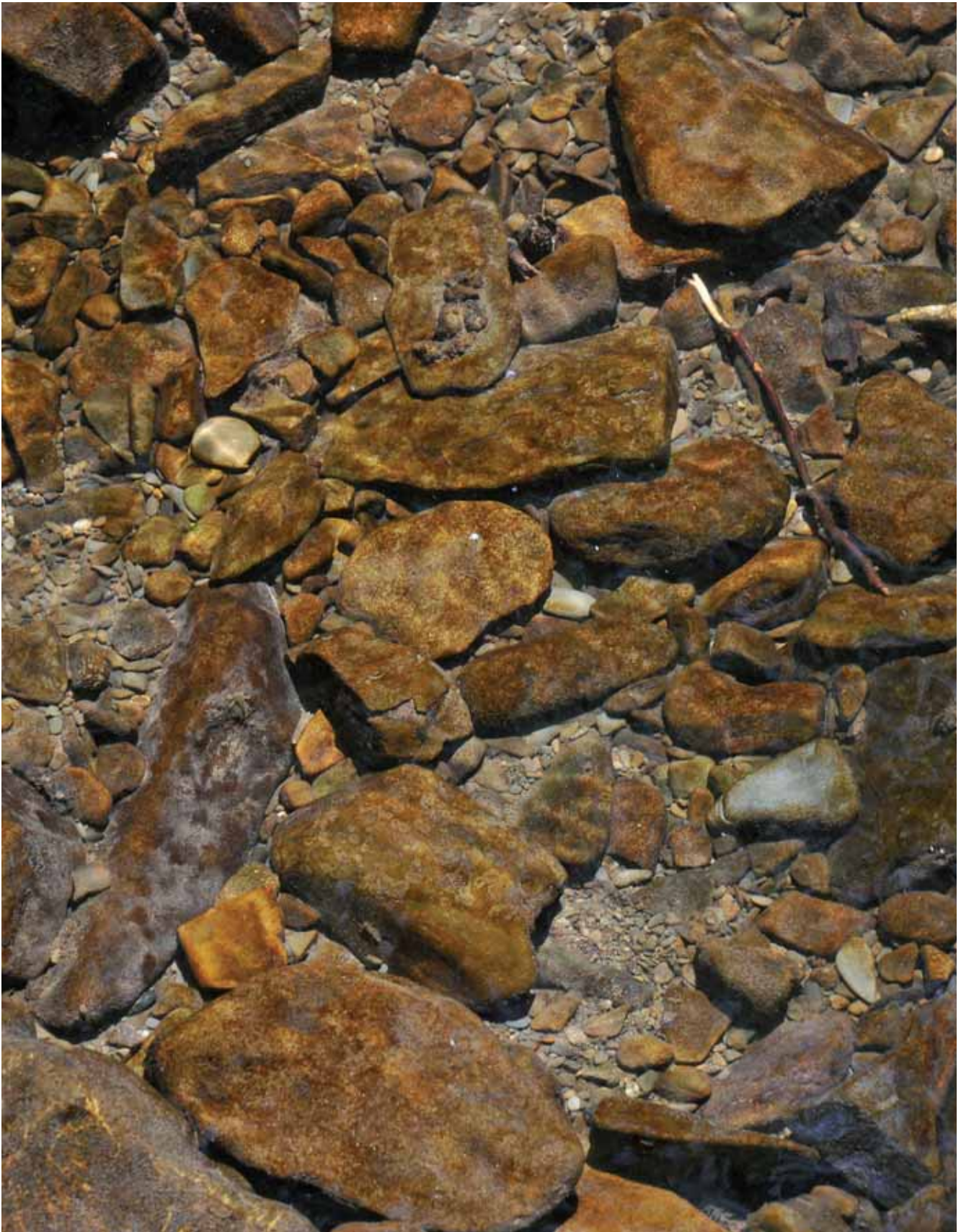
Herr Florian Weber für den Hessischen Städte- und Gemeindebund
Telefon: 06108 600149

Herr Alexander Wilhelm für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen
Telefon: 05681 98890

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter im landesweiten Beirat zur Umsetzung der WRRL in Hessen finden Sie auf der Homepage der WRRL:

www.flussgebiete.hessen.de
(unter „Öffentlichkeitsarbeit > Beirat“).

Ausblick



Kristallklares Wasser der Banfe im Nationalpark Kellerwald-Edersee

In den letzten Jahren wurden bereits viele Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umgesetzt. Die Erfahrungen daraus zeigen, dass vor allem die Bereitstellung von Flächen, das Zulassen von eisdynamischen Prozessen und die zulassungsfreie Gewässerentwicklung die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer nachhaltig verbessert. Sie leisten einen kostengünstigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

Im hessischen Maßnahmenprogramm wurden daher vorrangig Maßnahmen ausgewählt, die die dynamische Eigenentwicklung initiieren und fördern. Die Bereitstellung von Flächen zur Selbstregulation der Gewässer ist dabei in der Regel Voraussetzung.

Nicht außer Acht lassen darf man die Tatsache, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowohl für die Maßnahmenträger im Rahmen des § 4 Abs. 2 HWG als auch für die Behörden verpflichtend ist. Dies wird angesichts durchaus ehrgeiziger Ziele und Fristen und begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen immer wieder eine Herausforderung sein. Hinzu kommen werden in dem einen oder anderen Fall organisatorische oder technische Schwierigkeiten und die Überwindung konkurrierender Interessen.

Lassen Sie sich als Maßnahmenträger aber nicht entmutigen, sondern beginnen Sie frühzeitig mit den Maßnahmen, die einfach und kostengünstig umzusetzen sind! Gleichzeitig gilt es, für die schwierigeren Maßnahmen frühzeitig eine Umsetzungsstrategie zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang bietet Ihnen unsere sogenannte „Förderfibel WRRL“ eine Zusammenfassung der zahlreich existierenden Förderprogramme und -möglichkeiten. Die Förderfibel ist als pdf-Dokument im Internet eingestellt und unter www.flussgebiete.hessen.de mit Klick auf „Bewirtschaftungsplanung“ verfügbar.

Unter Berücksichtigung der zahlreich existierenden Fördermöglichkeiten und -programme setzen Sie sich bitte aktiv für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL ein. Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen für die im Bereich Ihrer Kommune liegen-

den Gewässer sollten Sie Ihre Untere und Obere Wasserbehörde ansprechen, denen die Aufgabe obliegt, die Kommunen bei der Konkretisierung von Maßnahmen sowie der Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten und zu unterstützen.

Werden Sie aktiv und suchen Sie gemeinsam mit den Wasserbehörden nach Möglichkeiten der Umsetzung in Ihrem Wirkungsbereich!

AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AGGL	Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft, Otzberg
BGBI	Bundesgesetzblatt
BP	Bewirtschaftungsplan
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
ELER	Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GFG	Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumwelt-Programm
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bezeichnung ab 2009)
HMULV	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Bezeichnung von 2003 bis 2009)
HWG	Hessisches Wassergesetz
KomAbwVO	Kommunale Abwasserverordnung
KV	Kompensationsverordnung
LAWA	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
MP	Maßnahmenprogramm
N-A-Modell	Niederschlags-Abfluss-Modell
OWB	Obere Wasserbehörde
RP	Regierungspräsidium
SMUSI	Schmutzfrachtsimulationsmodell
StAnz	Staatsanzeiger des Landes Hessen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WIBank	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: Wasserrahmenrichtlinie)

■ Richtlinien

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. EU Nr. L 348 S. 84)

Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. EU Nr. L 372 S. 19)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 201 S. 36)

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen Sicherung und Erhaltung der heimischen Fische – Angelfischereiförderrichtlinie vom 12. April 2010 (StAnz. 20/2010, S. 1429)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 30. Juli 2008 (StAnz. 35/2008, S. 2270)

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen für Gemeinden, Kreise, Verbände und Organisationen vom 14. November 2006 (StAnz. 49/2006, S. 2786)

Beihilferichtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen vom 9. Oktober 2009 (StAnz. 51/2009, S. 3040)

■ Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S.1163)

Hessisches Wassergesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)

Hessisches Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert am 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)

Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078)

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 15. April 2010 (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – Wasser-ZustVO)(GVBl. I S. 129)

Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (VO-WRRL) vom 17. Mai 2005 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVBl. I S. 255)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

■ Literatur

Feststellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes sowie Veröffentlichung des Umweltberichtes, einer zusammenfassenden Erklärung zu den Umwelterwägungen und zur Berücksichtigung des Umweltberichts sowie eine Darlegung der Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage des Umweltberichts nach § 5a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vom 1. Dezember 2009, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 52, S. 3112, Wiesbaden

Förderprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen (Förderfibel), 2. Auflage 2009, Wiesbaden

(nur elektronisch über www.flussgebiete.hessen.de >> Bewirtschaftungsplanung)

Arbeitshilfe zur Verminderung der Abwasserbelastung durch Phosphorverbindungen (in Vorbereitung)

Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastung durch Abwassereinleitungen (www.hmuelv.hessen.de >> Umwelt >> Gewässerschutz >> Kommunales Abwasser >> Erkennen kritischer Gewässerbelastungen)

Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) (www.lawa.de >> Publikationen >> Veröffentlichungen nach Sachgebieten >> KVR-Leitlinien)

Beurteilung von Schmutzfrachtberechnungen nach dem Schmutzfrachtsimulationsmodell SMUSI (www.hmuelv.hessen.de >> Umwelt >> Gewässerschutz >> Kommunales Abwasser >> Schmutzfrachtberechnung)

Arbeitshilfe zur Verbesserung der Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen

(www.hmuelv.hessen.de >> Umwelt >> Gewässerschutz >> Kommunales Abwasser >> Energieeffizienz)

ATV – Abwassertechnische Vereinigung e.V. (1992): Arbeitsblatt-A 128: Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen

DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (2005): Merkblatt-M 178: Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von Retentionsbodenfiltern zur weitergehenden Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem, Hennef

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.hmuelv.hessen.de